

ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

D. 2004 — 4531

[2004/203525]

18. NOVEMBER 2004 — Erlass der Wallonischen Regierung über die technische Regelung für die Verwaltung der Gasversorgungsnetze und den Zugang zu diesen Netzen

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, insbesondere des Artikels 20;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, insbesondere der Artikel 14 16 17 und 29;

Aufgrund der am 3. Juni 2004 erfolgten Verabschiedung durch die Wallonische Regierung des Erlassentwurfes über die technische Regelung für die Verwaltung der Gasversorgungsnetze und den Zugang zu diesen Netzen;

Aufgrund des von der Europäischen Kommission am 8. August 2004 abgegebenen ausführlichen Gutachtens (SG(2004)D/51632) in Bezug auf das Projekt einer technischen Regelung und der am 10. November 2004 von den belgischen Behörden an die Kommission übermittelten Antwort auf das besagte ausführliche Gutachten;

Auf Vorschlag des Ministers des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung;

Nach Beratung,

Beschließt:

TITEL I — Allgemeine Bestimmungen**KAPITEL 1 — Allgemeines****Abschnitt 1.1 — Gesetzlicher Rahmen und Definitionen**

Artikel 1 - Das «Règlement technique pour la distribution du gaz en Région wallonne» (technische Regelung in Sachen Gasversorgung in der Wallonischen Region), weiter unten «R.T.GAZ»-Regelung abgekürzt, ist in Anwendung des Artikels 14 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts in der Wallonischen Region ausgefertigt worden und enthält die Vorschriften und Regeln bezüglich der Verwaltung des Versorgungsnetzes und des Zugangs zu diesem Netz.

Art. 2 - Die in Artikel 2 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts in der Wallonischen Region stehenden Definitionen sowie diejenigen, die in Artikel 1 4° bis 8° des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1971 zur Bestimmung der bei der Einrichtung und der Betreibung der Gasversorgungsanlagen durch Rohrleitungen zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen stehen, sind auf die vorliegende «R.T.GAZ»-Regelung anwendbar; für die Anwendung der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung gelten außerdem folgende Definitionen:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1° Zugang: | das Recht, Gas an einer oder mehreren Zugangsstellen einzuspeisen oder zu entnehmen |
| 2° Transportvereinbarung: | zwischen einem Benutzer des Transportnetzes und einem Transportunternehmen abgeschlossene Vereinbarung in Bezug auf den Transport von Gas im Transportnetz |
| 3° Gerät zur Umwandlung von Volumina: | Gerät, das die durch den Gaszähler unter seinen eigenen Betriebsbedingungen gemessenen Volumen in entsprechende Volumen unter den normalen Druck- und Temperaturbedingungen umwandelt |
| 4° «ARGB»: | Abkürzung für «Association royale des Gaziers belges» (Königliche Vereinigung der belgischen Gaswirtschaft) |
| 5° Gemeinschaftsanschluss: | Rohrleitung, die die Versorgungsleitung mit mehreren individuellen Anschlüssen verbindet |
| 6° individueller Anschluss: | Rohrleitung, die die Versorgungsleitung oder den Gemeinschaftsanschluss mit der Zählvorrichtung einer Zugangsstelle verbindet |
| 7° Versorgungsleitung: | jegliche Rohrleitung des Versorgungsnetzes, die zum Transport des Gases in diesem Netz dient und an welche die individuellen Anschlüsse und die Gemeinschaftsanschlüsse angeschlossen sind |
| 8° Anschlussleistung: | die im Anschlussvertrag angegebene und in m ³ (n) pro Stunde ausgedrückte maximale Kapazität, die dem «URD» zur Verfügung steht |
| 9° gezeichnete Kapazität: | für die ferngelesenen «URD», die im Zugangsvertrag stehende Kapazität pro Stunde; für die nicht ferngelesenen «URD», die Kapazität pro Stunde, die sich aus dem Verbrauchsprofil ergibt und die im Zugangsvertrag erteilt wird |
| 10° Zählung: | Registrierung - mittels einer Zählvorrichtung - der während eines bestimmten Zeitraums eingespeisten bzw. entnommenen Gasmenge |
| 11° Zugangsvertrag: | der gemäß der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung zwischen einem Lieferanten und dem «GRD» abgeschlossene Vertrag, der deren jeweiligen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortungen sowie die Bedingungen bezüglich des Zugangs zum Versorgungsnetz bestimmt |

12° Anschlussvertrag:	der gemäß der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung zwischen dem «URD» und dem «GRD» abgeschlossene Vertrag, der die jeweiligen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortungen sowie die wichtigen technischen Informationen bezüglich einer bestimmten Anschlussvorrichtung bestimmt
13° Dekret:	das Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts in der Wallonischen Region
14° Antrag auf Zugang:	Antrag auf Zugang zu dem Versorgungsnetz gemäß der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung
15° EAN-GLN:	European Article Number/Global Location Number (13-stellige Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines Marktteilnehmers)
16° EAN-GSRN:	European Article Number/Global Service Related Number (18-stellige Nummer zur eindeutigen Identifizierung einer Zugangsstelle)
17° Zählvorrichtung:	alle Geräte, die zur Messung und/oder zur Zählung einer Gasmenge an einer bestimmten Zugangsstelle bestimmt sind; sie enthält die Zähler und eventuell die Messgeräte und die Vorrichtungen zur Umwandlung von Volumen
18° FIGAZ:	Abkürzung für «Fédération de l'industrie du gaz» (Verband der Gasindustrie)
19° GRD:	Abkürzung für «gestionnaire de réseau de distribution» (Betreiber eines Versorgungsnetzes), so wie in Artikel 2 des Dekrets bestimmt
20° Einspeisung:	das Einspeisen von Gas in ein Gasversorgungsnetz
21° zugelassener Installateur:	der Installateur, der gemäß der Regelung zugelassen ist, die vom Zulassungsrat erstellt worden ist, der aus Vertretern von belgischen Berufsorganisationen besteht, die aus den Installateuren von Erdgasanlagen, der VoE FIGAZ und den für die Energie und den Verbraucherschutz zuständigen Föderalministern oder -staatssekretären zusammengesetzt sind
22° Anlage des «URD»:	die Rohrleitungen, das Zubehör und die Maschinen für die Anwendungen des Erdgases, die nach der Entnahmestelle oder vor der Einspeisungsstelle des «URD» angeschlossen sind
23° Anlage, die von der jegliche Ausrüstung, die nicht zum Versorgungsnetz ist:	jegliche Ausrüstung, die nicht zum Versorgungsnetz gehört, deren Verwendung aber die Funktionsfähigkeit des Versorgungsnetzes oder die Anlagen eines anderen bzw. anderer «URD» auf nicht geringfügige Weise beeinflusst
24° Werktag:	jeder Tag der Woche mit Ausnahme des Samstags, des Sonntags und der gesetzlichen Feiertage
25° Gastag:	Zeitraum von 24 Stunden, der um 6 Uhr am entsprechenden Kalendertag anfängt und um 6 Uhr am folgenden Kalendertag endet
26° zugelassene Prüfeinrichtung:	Prüfeinrichtung, die gemäß Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 11. März 1966 zur Bestimmung der bei der Einrichtung und der Betreibung der Gastransportanlagen durch Rohrleitungen zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen und von dem Zulassungsrat anerkannt ist. Ab dem 15. Oktober 2003 wird die Anerkennung gemäß dem Königlichen Erlass vom 11. März 1966 durch eine BELTEST/ (BELAC) Akkreditierung, ein durch den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 1992 eingerichtetes Akkreditierungsverfahren zur Kontrolle der inneren Erdgasanlagen, ersetzt
27° Anschlussvorrichtung:	Gesamtheit der Ausrüstungen, die den Anschluss und die Zählvorrichtung bilden, die ein «URD» und das Versorgungsnetz verbinden
28° Zugangsstelle:	Stelle, wo die Einspeisung oder die Entnahme stattfindet
29° Messstelle:	die Ortslage der Stelle, wo die Messvorrichtung mit der Rohrleitung, in der der Gasstrom zirkuliert, verbunden ist
30° Einspeisungsstelle:	die Ortslage der Stelle, wo das Gas in das Versorgungsnetz am Eingang des Gaszählers eingespeist wird
31° Entnahmestelle:	die Ortslage der Stelle, wo Gas aus dem Versorgungsnetz am Ausgang des Gaszählers entnommen wird
32° Anschlussstelle:	die Ortslage der Stelle, wo der individuelle Anschluss an die Versorgungsleitung oder an den Gemeinschaftsanschluss angeschlossen ist
33° Entnahme:	Das Entnehmen von Gas aus einem Gasversorgungsnetz
34° jährliches Benutzungsprofil:	Serie von Angaben, von denen jede eine Grundperiode betrifft und anhand welcher die entnommene bzw. eingespeiste Gasmenge für diese gemessen bzw. geschätzt wird

35° Anschluss:	das Einrichten einer Anschlussvorrichtung
36° Empfehlungen der «ARGB»:	die von der «Association royale des Gaziers belges» gemäß den Regeln der Technik festgesetzten Vorschriften
37° Zugangsregister:	von dem Betreiber eingerichtetes und geführtes Register der Zugangsstellen zu dem Versorgungsnetz, in welchem je Zugangsstelle mindestens die in der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung angeforderten Merkmale bestimmt werden
38° gekoppeltes Netz:	jegliches Gefüge von mit einander verbundenen Netzen
39° Empfangsstation:	Station zur Einspeisung von Erdgas ab einem Transportnetz in ein Versorgungsnetz
40° zugelassene Aufnahmestation:	fiktive Aufnahmestation, wo die Funktion von mehreren realen Aufnahmestationen zusammengefügt ist
41° UN/EDIFACT:	Abkürzung für: «United Nations/Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Trading»
42° Produktionseinheit:	physische Einheit, die Gas produziert
43° «URD»:	Abkürzung für «utilisateur du réseau de distribution» (Benutzer des Versorgungsnetzes), so wie in Artikel 2 des Dekrets definiert

Art. 3. Falls nicht anders angegeben ist, laufen die in der vorliegenden R.T.GAZ-Regelung erwähnten Fristen von Mitternacht bis Mitternacht. Sie beginnen am Werktag, der auf den Tag der amtlichen Zustellung oder in Ermangelung einer solchen Zustellung auf die Zurkenntnisnahme des Ereignisses, das sie veranlasst, folgt.

Abschnitt 1.2 — Aufgaben und Verpflichtungen des «GRD»

Art. 4. § 1. In dem Gebiet, für welches er bezeichnet ist, führt der «GRD» die Aufgaben und Verpflichtungen aus, für die er aufgrund des Dekrets und seiner Durchführungserlasse zuständig ist. Er sichert die Gasversorgung, überwacht und unterhält sein Versorgungsnetz und stellt notfalls die Sicherheit, die Zuverlässigkeit und die Wirksamkeit des besagten Netzes wieder her. Nur er hat die Zulassung, eventuell durch Heranziehung von Subunternehmern aber unter seiner alleinigen Verantwortung, um sein Versorgungsnetz und insbesondere die Anschlussvorrichtungen, die es enthält, einzurichten, zu vergrößern, abzuändern, zu verstärken, außer Dienst zu setzen, zu entfernen, zu bewegen, zu reparieren, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 2. Der «GRD» bestimmt zuvor die nötigen und der richtigen Durchführung seiner Aufgaben angemessenen Mittel und setzt alle vernünftigen Mittel ein, um tatsächlich über sie zu verfügen. Diese Mittel werden zum ersten Mal zum Zeitpunkt der ersten Erstellung der in den Artikeln 16 und 71 des Dekrets vorgesehenen Anpassungs- und Erweiterungspläne bestimmt.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben setzt der «GRD» alle angemessenen Mittel ein, die die Benutzer des Netzes erwarten dürfen, und die er unter Berücksichtigung der besonderen Lage vernünftig erhalten kann.

§ 3. Im Falle einer nicht geplanten Unterbrechung des Versorgungsnetzes muss sich der «GRD» innerhalb von zwei Stunden nach dem Anruf des «URD» oder nach der Zurkenntnisnahme des Problems an Ort und Stelle befinden, und zwar mit den geeigneten Mitteln, mit denen er die Arbeiten zur Beseitigung des Defekts beginnen kann. Diese Arbeiten werden mit Sorgfalt bis zur Wiederherstellung der normalen Situation ausgeführt.

§ 4. Der «GRD» sorgt für einen 24 Stunden am Tage funktionierenden Bereitschaftsdienst, der damit beauftragt ist, die Notrufe in Empfang zu nehmen und effizient zu behandeln. Insbesondere sobald der «GRD» über eine risikoreiche Situation, über Gasgerüche oder ein festgestelltes Leck informiert wird, muss er sich so schnell wie möglich an Ort und Stelle begeben, um alle für die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der Sicherheit der Personen und Güter notwendigen Maßnahmen zu treffen. In dieser Hinsicht kooperiert er mit den anderen betroffenen Notdiensten.

§ 5. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung beachtet und wendet der «GRD» die Vorschriften an, die in den Empfehlungen der «ARGB» erwähnt werden oder jede andere gleichwertige Vorschrift.

Art. 5 - § 1. Der «GRD» übermittelt der CWaPE («Commission wallonne pour l'Energie» (Wallonische Kommission für Energie)) jährlich vor dem 31. März einen Bericht, in dem er die Qualität seiner Dienstleistungen während des abgelaufenen Kalenderjahres beschreibt.

§ 2. Dieser Bericht beschreibt:

— die Qualität der erbrachten Dienstleistungen und gegebenenfalls die Verstöße gegen die sich aus der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung ergebenden Verpflichtungen und deren Gründe;

— die Häufigkeit, die Ortslage und die durchschnittliche Dauer der Unterbrechungen beim Zugang zu seinem Versorgungsnetz, sowie die gesamte jährliche Dauer der Unterbrechungen während des betroffenen Jahres.

— Statistiken in Bezug auf:

— die Lecks: Anzahl der von dem «GRD» oder auf Anruf von Dritten festgestellten Lecks, je nach Monat, Rohrleitungen oder Anschlüssen, Material, Typ und Ortslage von Defekten geordnet...

— den Zustand des Netzes: Kilometer Rohrleitungen je nach Alterskategorie ...

— die auf dem Versorgungsnetz erfolgten Unfälle bzw. Zwischenfälle

— die Zählerpannen: keine Zählungsangaben verfügbar, genaue Information in Bezug auf die an der Erteilung von grünen Bescheinigungen beteiligten Zähler.

§ 3. Die CWaPE kann ein Muster für den Bericht erstellen und dessen Verwendung erfordern.

KAPITEL II — *Informationsaustausch und Vertraulichkeit**Abschnitt 2.1 — Informationsaustausch*

Art. 6 - § 1. Jede in Ausführung der vorliegenden technischen «R.T.GAZ»-Regelung getätigte Notifizierung oder Mitteilung muss schriftlich und nach den in Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Formen und Bedingungen erfolgen, damit eine eindeutige Identifizierung des Absenders und des Empfängers möglich ist.

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Bestimmung kann der «GRD» die Form der Unterlagen, in denen diese Informationen ausgetauscht werden müssen, näher bestimmen, nachdem er die CWaPE informiert hat.

§ 2. Im Notfalle können diese Informationen mündlich ausgetauscht werden. Auf alle Fälle müssen diese mündlichen Informationen gemäß § 1 des vorliegenden Artikels schnellstmöglich bestätigt werden.

Art. 7 - § 1. Unbeschadet des § 2 und in Abweichung von Artikel 6 werden die unter den verschiedenen betroffenen Parteien ausgetauschten gewerblichen Informationen nach einem der Kommunikationsnorm UN/EDIFACT entsprechenden und in einem Message Implementation Guide (MIG) angegebenen Kommunikationsprotokoll elektronisch vermittelt (mit der Möglichkeit der Validierung einer Einsendung durch die Ausstellung einer Empfangsbestätigung). Dieses MIG wird unter den gesamten Netzbetreibern in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart und von diesen der CWaPE übermittelt. Bei Uneinigkeit kann die CWaPE ein MIG auferlegen.

§ 2. Das in § 1 erwähnte Protokoll findet keine obligatorische Anwendung für die Informationsaustausche:

44° zwischen dem «GRD» und einem «URD», wenn der abgeschlossene Anschlussvertrag ein einfacher Anschlussvertrag im Sinne des Artikels 84 ist;

45° zwischen dem «GRD» und einem «URD», wenn ein anderes Protokoll zwischen den Parteien in einem vollständigen Anschlussvertrag oder in einem Nachtrag zu diesem vereinbart wurde;

46° zwischen dem Verwalter des Transportnetzes und einem «GRD», wenn ein anderes Protokoll im gegenseitigen Einverständnis ausdrücklich vereinbart und dies der CWaPE mitgeteilt wurde.

Art. 8 - Unbeschadet der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen kann der «GRD» technische und organisatorische Maßnahmen bezüglich der auszutauschenden Informationen im Hinblick auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit im Sinne der Artikel 12 und 13 näher bestimmen. Er setzt die CWaPE vorher davon in Kenntnis.

Art. 9 - § 1. Zusätzlich zu allen in der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung vorgesehenen Informationsströmen kann der «GRD» jederzeit weitere Informationen anfordern, deren Notwendigkeit er aus Gründen der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Verteilernetzes bestätigt.

§ 2. Der «URD» informiert den «GRD» unverzüglich über jede Änderung seiner Anlagen, insofern diese Änderung eine Anpassung der vorher übermittelten Informationen erfordert.

Art. 10 - In Ermangelung einschlägiger ausdrücklicher Bestimmungen in der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung bemühen sich alle betroffenen Parteien schnellstmöglich die gemäß den anderen Bestimmungen der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung erforderlichen Informationen auszutauschen.

Art. 11 - Wenn eine Partei gemäß der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung oder den aufgrund des Letzteren abgeschlossenen Verträgen beauftragt ist, einer anderen Partei von ihr ausgehende Informationen zu liefern, trifft sie die erforderlichen Vorkehrungen, um dem Empfänger Informationen zu sichern, deren Inhalt ordnungsgemäß überprüft wurde.

Abschnitt 2.2 — Vertraulichkeit

Art. 12 - Der Vertraulichkeitsgrad der Informationen wird von der Person, die sie liefert, bestimmt. Die Übermittlung an Drittpersonen von gewerblich empfindlichen und/oder vertraulichen Informationen durch den Empfänger dieser Informationen ist nicht erlaubt, außer wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Übermittlung wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gefordert oder von Behörden auferlegt;
2. Aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der Organisation des Gasmarkts ist die Verbreitung oder Mitteilung der betroffenen Angaben Pflicht.
3. Eine vorherige schriftliche Genehmigung der Partei, von der die vertraulichen und/oder gewerblich empfindlichen Informationen entstammen, ist vorhanden.
4. Der Betrieb des Versorgungsnetzes oder die Konzertierung mit anderen Netzbetreibern erfordert die Übermittlung dieser Informationen durch den «GRD».
5. Die Information ist gewöhnlich für die Öffentlichkeit zugänglich oder verfügbar

Art. 13 - Wenn die Übermittlung an Drittpersonen auf der Grundlage der unter den Punkten 2, 3 und 4 des Artikels 12 angegebenen Bedingungen erfolgt, muss sich der Empfänger der Information unbeschadet der anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verpflichten, diese Information mit demselben Vertraulichkeitsgrad zu behandeln wie mit demjenigen, der bei der ursprünglichen Übermittlung geschenkt wurde.

KAPITEL III — *Veröffentlichung der allgemeinen Bedingungen und Informationen, der Verfahren und Formulare*

Art. 14 - Der «GRD» stellt der Öffentlichkeit die nachstehenden Informationen zur Verfügung:

1. die allgemeinen Bedingungen der gemäß der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung abzuschließenden Verträge;
2. die Verfahren, die anwendbar sind und auf die sich die vorliegende «R.T.GAZ»-Regelung bezieht;
3. die Formulare, die zum Informationsaustausch gemäß der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung erforderlich sind;
4. die Tarife für den Zugang zu seinem Versorgungsnetz;
5. die Tarife für die Durchführung der Orientierungsstudien oder der detaillierten Studien im Hinblick auf Anschlüsse;
6. eine Beschreibung seines Netzes, die mindestens die Lokalisierung der Gasversorgungsgebiete sowie der geplanten Arbeiten, die einen Einfluss auf die verfügbare Kapazität haben können, ermöglicht sowie deren Anfangsdatum und deren wahrscheinliche Dauer;
7. die geplanten Netzerweiterungen und deren geplante Inbetriebnahme;

8. die Gesamtheit der den «URD» von dem «GRD» angebotenen Dienste.

Der «GRD» übermittelt der CWaPE diese Informationen fristlos und spätestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten. Der «GRD» stellt diese Informationen spätestens 15 Tage vor deren Inkrafttreten der Öffentlichkeit zur Verfügung, insbesondere auf einem über das Internet zugänglichen Server.

KAPITEL IV — Erreichbarkeit der Anlagen

Abschnitt 4.1 — Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit der Personen und Güter

Art. 15 - Die in Sachen Personen- und Güterschutz anwendbaren Verordnungsbestimmungen gelten für jede Person, die an dem Versorgungsnetz Arbeiten durchführt, einschließlich der «GRD», «URD», Lieferanten, Benutzer des Transportnetzes, der sonstigen Netzbetreiber und ihres Personals und der Drittpersonen, die für Rechnung der Erstgenannten auf dem Netz eingreifen. Die gemeinten Bestimmungen sind u.a. die Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO), der Kodex über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, die Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen (AOEA) sowie die Empfehlungen der «ARGB» und gegebenenfalls spätere Abänderungen dieser Bestimmungen und jegliche gleichwertige Vorschrift.

Abschnitt 4.2 — Erreichbarkeit der Anlagen des «GRD»

Art. 16 - § 1. Der Zugang zu jedem beweglichen oder unbeweglichen Gut, für das der «GRD» über ein Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, erfolgt zu jeder Zeit unter Einhaltung der Zugangs- und Sicherheitsverfahren des «GRD» und mittels dessen ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung.

§ 2. Der «GRD» hat Zugang zu allen Anlagen, für die er über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, und die sich auf dem Standort des «URD» befinden. Der «URD» sorgt dafür, dass der «GRD» über einen ständigen Zugang verfügt, oder trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm diesen Zugang sofort und zu jeder Zeit auf einfachen mündlichen Antrag eines qualifizierten Beauftragten des «GRD» zu gewähren.

§ 3. Wenn der Zugang zu einem beweglichen oder unbeweglichen Gut des «GRD» spezifischen Zugangsverfahren und bei dem «URD» geltenden Sicherheitsvorschriften unterliegt, muss Letzterer den «GRD», der sie einzuhalten hat, davon schriftlich im Voraus informieren. Mangels dessen beachtet der «GRD» seine eigenen Sicherheitsvorschriften.

Abschnitt 4.3 — Sondermodalitäten bezüglich der Anlagen, die betriebsmäßig zu dem Versorgungsnetz gehören

Art. 17 - Wenn der «GRD» der Ansicht ist, dass bestimmte Anlagen eines «URD», der kein Versorgungs- oder Transportnetz ist, betriebsmäßig zu dem Versorgungsnetz gehören, teilt er dies dem «URD» und der CWaPE mit und gibt die Gründe dafür an.

Eine Vereinbarung, in der die betroffenen Anlagen sowie die Verantwortungen in Bezug auf das Führen, die Verwaltung und den Unterhalt dieser Anlagen aufgelistet sind, wird zwischen dem «GRD» und dem betroffenen «URD» abgeschlossen.

Für die bei dem Inkrafttreten der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung bestehenden Anlagen wird durch diese Vereinbarung dem «URD» die Beachtung aller vorherigen Verpflichtungen garantiert, einschließlich der Aufrechterhaltung gezeichneten Kapazität, außer wenn eine anderslautende schriftliche Zustimmung des «URD» vorliegt und dieser auf angemessene Weise entschädigt wird. In dieser Vereinbarung werden ebenfalls die finanziellen Modalitäten für die Übernahme durch den «GRD» aller sich aus dieser Änderung des Status der Anschlussvorrichtung ergebenden Unkosten, einschließlich der für den Eigentümer der Anlagen bestimmten Entschädigung, beschrieben. Diese Vereinbarung bildet einen Nachtrag zum Anschlussvertrag. Diese Vereinbarung wird gegebenenfalls den neuen Anschlussverträgen beigefügt.

Die CWaPE wird über die Liste der betroffenen Anlagen informiert.

Art. 18 - § 1. Der «GRD» verfügt über das Zugangsrecht zu den Anschlussvorrichtungen und zu den in Artikel 17 erwähnten Anlagen, um dort Inspektionen, Tests und/oder Versuche sowie die in der in Artikel 17 erwähnten Eingriffe durchzuführen. Der betroffene «URD» und der «GRD» beraten darüber miteinander.

§ 2. Vor jeglicher Durchführung der in § 1 erwähnten Inspektionen, Tests und/oder Versuche ist der durch diese Bestimmungen betroffene «URD» verpflichtet, den «GRD» schriftlich von den anwendbaren Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen. In Ermangelung dessen befolgt der Betreiber des Verteilernetzes seine eigenen Sicherheitsvorschriften.

§ 3. Ein durch die Bestimmungen der Artikel 17 und 18, § 1 und § 2 betroffener «URD», der seine eigenen Tests auf seinen Anlagen durchführen bzw. durchführen lassen möchte, wenn diese betriebsmäßig dem Versorgungsnetz angehören, muss zuerst die schriftliche Genehmigung des «GRD» einholen. Jeder Antrag muss begründet werden und die Anlage(n), die Gegenstand der Tests ist bzw. sind, die Art und die technischen Angaben der Tests, deren Verfahren (u.a., von wem sie durchgeführt werden) und deren Planung angeben.

Auf der Grundlage der in diesem Antrag enthaltenen Angaben entscheidet der «GRD» über deren Zweckdienlichkeit und genehmigt er gegebenenfalls die beantragten Tests, deren Verfahren und deren Planung; er informiert die Parteien, von denen er meint, dass sie durch diese Tests betroffen sind.

Abschnitt 4.4 — Erreichbarkeit der Anlagen des «URD»

Art. 19 - § 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 23 berät der «GRD» mit dem «URD», um die notwendigen Arbeiten und deren Ausführungsfrist zu bestimmen, wenn die Sicherheit, die Zuverlässigkeit oder die Wirksamkeit des Netzes eine Anpassung der Anlagen des «URD» oder des «GRD» notwendig machen. Der «GRD» übernimmt die durch diese Arbeiten verursachten Unkosten, außer wenn sie auf Versäumnisse des «URD» zurückgeführt werden können.

§ 2. Wenn die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Netzes einen schnellen Eingriff notwendig machen, darf der «GRD» den «URD» in Verzug setzen, die notwendigen Wiederherstellungsarbeiten sowie die Durchführungsfristen anzunehmen. Diese Inverzugsetzung erfolgt per Einschreiben.

§ 3. Der «URD» erlaubt es dem «GRD» Zugang zu seinen Anlagen zu haben, dies auch während der Benutzung, wenn es im Hinblick auf die Sicherheit, die Betreuung oder die Verwaltung des Netzes erforderlich ist.

§ 4. Falls der «URD» offensichtlich verweigert, die Bestimmungen des § 2 und des § 3 zu beachten, kann der «GRD» gemäß den Bestimmungen des Artikels 126 der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung dem «URD» den Zugang zu seinem Netz unterbrechen.

Art. 20 - Die Arbeiten, einschließlich der Inspektionen, Tests und/oder Versuche, die in den Artikeln 17 und 18 erwähnt werden, müssen gemäß den Bestimmungen und den aufgrund der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung abgeschlossenen Verträgen sowie gemäß den Regelungen, auf welche sie sich bezieht, durchgeführt werden.

KAPITEL 5 — Fälle höherer Gewalt und Notzustand

Art. 21 - Für die Anwendung der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung werden die folgenden Situationen immer als Fälle höherer Gewalt betrachtet, insofern sie unwiderstehlich und unvorhersehbar sind:

1° die Naturkatastrophen, insbesondere die Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Wirbelstürme oder sonstigen außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse;

2° eine chemische oder nukleare Explosion oder ein Leck und ihre Folgen;

3° die plötzliche Unverfügbarkeit der Anlagen aus anderen Gründen als Überalterung, mangelnder Wartung oder der Qualifikation des Betreiberpersonals, jedoch einschließlich eines Zusammenbruchs des EDV-Systems, ob durch ein Virus verursacht oder nicht, obwohl alle Präventivmaßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik getroffen worden waren;

4° die zeitweilige oder ständige technische Unmöglichkeit für das Versorgungsnetz, wegen eines plötzlichen Mangels an Gaseinspeisung, der von dem Übertragungsnetz oder dem lokalen Übertragungsnetz herrührt und nicht durch andere Mittel kompensierbar ist, Gas zu liefern;

5° Brand, Explosion, Sabotage, Aktionen terroristischer Art, Vandalismus, Schäden aus kriminellen Handlungen und Drohungen krimineller Art;

6° erklärter oder nicht erklärter Krieg, Kriegsdrohung, Invasion, bewaffneter Konflikt, Embargo, Revolution, Aufstand;

7° Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Zustände, in denen die zuständige Behörde sich auf den Notstand berufen kann, um den «GRD» oder den «URD» außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen aufzuerlegen, damit der sichere und zuverlässige Betrieb der gesamten Netze aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann.

Art. 22 - Als Notzustand im Sinne der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung gilt:

— der Zustand, der auf einen Fall höherer Gewalt folgt, und in der außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Folgen der höheren Gewalt zu bewältigen und somit den sicheren und zuverlässigen Betrieb der Versorgungsnetze zu garantieren oder wiederherzustellen;

— der Zustand, der auf ein Ereignis folgt, das zwar nicht als höhere Gewalt nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und der Rechtslehre eingestuft werden kann, aber trotzdem nach der Einschätzung einer Behörde, einer Regulierungsinstanz, der Justiz, des «GDR», eines «UDR» oder eines Lieferanten einen dringenden und angemessenen Eingriff des «GRD» benötigt, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Versorgungsnetzes garantieren oder wiederherstellen zu können, oder weitere Schäden zu vermeiden. Der «GRD» begründet nachträglich diesen Eingriff bei den «URD» und bei der CWaPE.

Art. 23 - § 1. Der «GRD» ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die er zwecks der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Versorgungsnetzes für erforderlich erachtet, wenn der «GRD» oder ein anderer Netzbetreiber, ein «URD», ein Versorger oder jede andere betroffene Person den Notzustand anführt.

§ 2. Der GRD trifft alle notwendigen Präventivmaßnahmen, um die schädlichen Auswirkungen angekündigter oder vernünftig vorhersehbarer Ereignisse zu beschränken.

Die vom «GRD» im Rahmen des vorliegenden Artikels getroffenen Maßnahmen sind für alle betroffenen Personen verbindlich.

§ 3. Falls sich ein Notzustand gleichzeitig auf das Transportnetz und ein oder mehrere Versorgungsnetze bezieht, müssen die Maßnahmen zwischen den Verwaltern aller betroffenen Netze koordiniert werden.

Art. 24 - Im Falle eines Notzustands wird die Durchführung der Aufgaben und Verpflichtungen mit Ausnahme derjenigen mit administrativem oder finanziellem Charakter teilweise oder völlig ausgesetzt, jedoch lediglich während der Dauer des Vorfalles, der Anlass zu diesem Notzustand gibt.

Art. 25 - § 1. Die Partei, die den Notzustand anführt, ist dennoch verpflichtet, alle vernünftigen Mittel einzusetzen, um die Auswirkungen der Nichtdurchführung ihrer Verpflichtungen auf ein Minimum zu senken und ihre ausgesetzten Verpflichtungen schnellstmöglich wieder aufzunehmen.

§ 2. Die Partei, die ihre Verpflichtungen aussetzt, übermittelt allen betroffenen Parteien sobald wie möglich die Gründe, aus denen sie ihre Verpflichtungen teilweise oder völlig ausgesetzt hat, und die voraussichtliche Dauer des Notzustands. In Abweichung von Abschnitt 2.1 der vorliegenden allgemeinen Bestimmungen kann diese Mitteilung ebenfalls durch Aushängen, über Rundfunk oder Fernsehen, durch Informationsbroschüren und Wurfsendung erfolgen.

KAPITEL VI — Technische Mindestanforderungen für die Einrichtung der Infrastrukturen des Netzes

Art. 26 - § 1. Der «GRD» beachtet alle Verpflichtungen, die ihm aufgrund der anwendbaren Gesetzgebungen und Regelungen auferlegt werden, insbesondere diejenigen in Bezug auf die bei dem Bau und der Betreibung von Anlagen zur Versorgung mit Erdgas durch Rohrleitungen zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen. In dem ständigen Bemühen um die Sicherheit der Erdgasversorgung sorgt der «GRD» u.a. dafür, unter den normalen Betriebsbedingungen des Netzes einen ausreichenden Erdgasdruck in den Rohrleitungen ständig zu diesem Zweck zu erhalten.

§ 2. Der «GRD» verpflichtet sich, alle Maßnahmen, die man vernünftig von ihm erwarten kann, zu treffen, damit der Druck des Gases an jeder Zugangsstelle dem in den Anschluss- und/oder Zugangsverträgen vorgesehenen Druckniveau entspricht.

§ 3. Der «GRD» beachtet u.a. die technischen Mindestanforderungen für den Anschluss an das Netz der Produktionsanlagen, die einfach angeschlossen oder vernetzt sind, sowie für die Einrichtung der Infrastrukturen des Netzes und für die Rohrleitungen. Er beachtet ebenfalls die operativen Regeln in Bezug auf die technische Verwaltung der Einspeisungen und Entnahmen sowie die Regeln in Bezug auf die Aktionen, die er vornehmen muss, um die Probleme, die die Sicherheit und die Dauerhaftigkeit der Versorgung gefährden können, zu beheben. Der «GRD» trifft die notwendigen Maßnahmen, die die Beseitigung der Gasverluste und der Explosionsrisiken zum Zweck haben, um eine optimale technische Sicherheit zu sichern, so wie sie sich aus den anwendbaren Gesetzgebungen und Regelungen ergeben.

KAPITEL VII — *Direktleitungen*

Art. 27 - Alle Direktleitungen, so wie sie in Artikel 2 13° des Dekrets definiert sind, unterliegen den anwendbaren Vorschriften der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung, dies unbeschadet der anderen geltenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften.

Art. 28 - Um es der CWaPE zu ermöglichen, dem Minister ein Gutachten über den Bau einer neuen Direktleitung abzugeben, reicht der beantragende «URD» eine detaillierte und begründende Akte in zwei Ausfertigungen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung bei der CWaPE ein.

Art. 29 - Nach Eingang eines so wie in Artikel 28 beschriebenen Antrags prüft die CWaPE, ob alle für die Untersuchung des Antrags notwendigen Unterlagen in ihrem Besitz sind. Ist sie der Meinung, dass der Antrag ergänzt werden muss, so informiert sie den Antragsteller per Einschreiben innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Eingang des Antrags davon. Sie gibt die gewünschten zusätzlichen Informationen an und setzt eine Frist fest, die einen Monat nicht überschreiten darf, nach Ablauf deren der Antrag unzulässig wird und innerhalb welcher der Antragsteller gebeten wird, seinen Antrag auszufüllen.

Art. 30 - Anhand jeder in ihrem Besitz befindlichen Unterlage prüft die CWaPE, ob der Antrag gerechtfertigt ist und ob es keine technisch und wirtschaftlich gültige Alternative zu diesem Antrag gibt. Zu diesem Zweck zieht sie den bzw. die betroffenen «GRD» zu Rate. Ist die CWaPE der Meinung, dass der Antrag nicht gerechtfertigt ist, so informiert sie den Antragsteller per Einschreiben innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum des Eingangs des Antrags oder gegebenenfalls des Eingangs der in Anwendung des Artikels 29 erhaltenen zusätzlichen Unterlagen. Die CWaPE gibt die Gründe an, aus denen sie den Antrag als nicht gerechtfertigt betrachtet, und setzt eine Frist von höchstens einen Monat, nach Ablauf deren der Antrag unzulässig wird, und innerhalb welcher der Antragsteller seine Bemerkungen, Begründungen oder jegliche zusätzliche Information übermitteln kann. Die CWaPE muss den Antragsteller anhören, der dies beantragt hat.

Art. 31 - Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Eingang des Antrags oder gegebenenfalls der zusätzlichen Unterlagen, der in den Artikeln 29 und 30 erwähnten Bemerkungen und Begründungen übermittelt die CWaPE dem Minister den Text des Antrags, dessen Anlagen sowie ihr begründetes Gutachten.

KAPITEL VIII — *Kuppelgas und Gas aus erneuerbaren Energien*

Art. 32 - Bei der Behandlung durch den «GRD» der Anträge auf Anschluss, der Anträge auf Orientierungsstudien oder detaillierte Studien sowie der Anträge auf Zugang zu seinem Netz wird man vorzugsweise diejenigen berücksichtigen, die die Einspeisung oder Entnahme von Kuppelgas und/oder von Gas aus erneuerbaren Energien betreffen, wenn diese Gase mit dem Gas des bestehenden Netzes kompatibel sind.

Art. 33 - Der «GRD» informiert die CWaPE über jeden Antrag in Bezug auf Kuppelgas und/oder Gas aus erneuerbaren Energien sowie über ihre weitere Behandlung des Antrags.

Art. 34 - Der «GRD» schlägt technische Lösungen vor, um die in den Artikeln 32 und 33 erwähnten Anträge nach Möglichkeit zu berücksichtigen, dies einschließlich wenn es sich um Kuppelgas und/oder das Gas aus erneuerbaren Energien handelt, das mit dem Gas seines Netzes im Sinne des Artikels 11 des Dekrets nicht kompatibel ist.

Art. 35 - Der «GRD» berücksichtigt die möglichen Entwicklungen in Sachen Kuppelgas und/oder Gas aus erneuerbaren Energien bei der Planung der Anpassungen und Erweiterungen des Netzes.

TITEL II — *Planungsordnung*KAPITEL I — *Daten im Hinblick auf die Erstellung von Anpassungs- und Erweiterungsplänen*

Art. 36 - Im Rahmen der operationellen Regeln für den technischen Betrieb der Gasströme vereinbaren die «GRD» mit der CWaPE praktische Konzertierungsmodalitäten im Hinblick auf die Erstellung der Pläne zur Anpassung und zur Erweiterung ihrer Netze auf der Grundlage der in der vorliegenden Ordnung beschriebenen Informationen.

Art. 37 - § 1. Die Erstellung der Anpassungs- und Erweiterungspläne des Versorgungsnetzes setzt sich aus folgenden Phasen zusammen:

- einer ausführlichen Veranschlagung des Bedarfs an Versorgungskapazität;
- der Analyse der vom «GRD» benötigten Mittel, um diesem Bedarf nachzukommen;
- dem Vergleich zwischen den erforderlichen Mitteln und den vorhandenen Mitteln;
- dem Programm der Arbeiten und Investitionen, die der «GRD»:
 - für einen Zeitraum von 5 Jahren plant, was die Anpassung des Versorgungsnetzes betrifft;
 - für einen Zeitraum von 3 Jahren plant, was die Erweiterung des Versorgungsnetzes betrifft.

Nach dem zweiten Jahr und für beide Pläne kann dieses Programm weniger detailliert sein und nur die bestmöglichen Veranschlagungen enthalten.

§ 2. Zu diesem Zweck wird folgendermaßen vorgegangen:

1° jeder «GRD» übermittelt der CWaPE jährlich vor dem 31. März die in dem ersten Absatz erwähnten Informationen (oder erbringt den schriftlichen Nachweis bei der CWaPE, dass der bzw. die von der Wallonischen Regierung im Vorjahr genehmigte(n) Plan bzw. Pläne keine Anpassung benötigt bzw. benötigen);

2° der «GRD» vereinbart mit der CWaPE ein Datum für die Unterbreitung seiner Pläne im Laufe des Monats April;

3° die CWaPE nimmt anschließend eine Überprüfung des Plans vor und kann von dem «GRD» verlangen, ihr die Informationen und Belege zu liefern, die sie für erforderlich erachtet. Sie setzt ihn spätestens am 15. Mai von ihrem Gutachten in Kenntnis;

4° der «GRD» passt unter Umständen seine Pläne an und legt der CWaPE spätestens am 15. Juni seine endgültigen Pläne in zwei Exemplaren vor;

5° die CWaPE übermittelt dem Minister unverzüglich ein Exemplar der Pläne. Notfalls teilt sie der Regierung ihr Bedenken durch ein eigenmächtiges und innerhalb von 30 Tagen abgegebenes Gutachten mit, wenn sie der Meinung ist, dass der Inhalt eines Planes oder der Pläne noch nicht zufriedenstellend ist.

6° vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wallonische Regierung werden die Pläne ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres angewandt.

KAPITEL II — Austausch von Informationen zwischen «GRD» und «URD» in Bezug auf die Planung

Abschnitt 2.1 — Allgemeines

Art. 38 - Unbeschadet der Artikel 39 bis 41 muss der «URD» oder gegebenenfalls der Lieferant dem «GRD» die dieser Planungsordnung entsprechenden Planungsdaten gemäß seiner besten Schätzung und gemäß dem im Einvernehmen von den «GRD» bestimmten Verfahren übermitteln.

Abschnitt 2.2 — Übermittlung

Art. 39 - Der «URD», dessen gezeichnete Kapazität 250 m³(n) pro Stunde überschreitet, übermittelt dem «GRD» vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres und pro Zugangsstelle die Planungsdaten bezüglich der nächsten fünf Jahre. Für die Jahre nach dem zweiten Jahr vereinbaren die Parteien, dass diese Daten nur die bestmöglichen Veranschlagungen darstellen. Diese Daten enthalten:

1. die Voraussichten in Bezug auf die entnommenen Gasmenge in m³(n) auf jährlicher Basis mit Angabe der maximalen Abflussmenge pro Stunde bei + 10, 0 und - 10 °C entsprechenden klimatischen Temperaturen und der vorhersehbaren Schwankungen und Unterbrechungen;

2. die vorgesehenen jährlichen Benutzungsprofile.

Art. 40 - Der «URD», dessen Anlagen Erzeugungseinheiten enthalten oder enthalten werden, übermittelt dem «GRD» jedes Jahr vor dem 31. Dezember die Planungsdaten für die fünf nächsten Jahre. Für die Jahre nach dem zweiten Jahr vereinbaren die Parteien, dass diese Daten nur die bestmöglichen Veranschlagungen darstellen. Diese Daten enthalten:

1. die maximale Abflussmenge, die geschätzte jährliche Produktion, die Beschreibung des erwarteten jährlichen Produktionsprofils und die technischen Daten bezüglich der Qualität des Gases der verschiedenen schon in Betrieb befindlichen Produktionseinheiten.

2. die maximale Abflussmenge, die geschätzte jährliche Produktion, die Beschreibung des erwarteten jährlichen Produktionsprofils und die technischen Daten bezüglich der Qualität des Gases der verschiedenen Produktionseinheiten, deren Inbetriebnahme vorgesehen ist.

3. die Produktionseinheiten, die außer Betrieb gesetzt werden, und das für die Außerbetriebsetzung vorgesehene Datum.

Art. 41 - Für die «URD», die keine Versorgungs- oder Transportnetze sind und die den in den Artikeln 39 und 40 bestimmten Kategorien nicht entsprechen, obliegt es dem Lieferanten, dem «GRD» für die gesamten «URD», für welche er einen Vertrag unterschrieben hat, jedes Jahr vor dem 31. Dezember die in den Artikeln 39 und 40 erforderten Daten zu übermitteln.

Art. 42 - Der «GRD» oder gegebenenfalls der Lieferant muss sich bemühen, dem «GRD» jede andere, in den Artikeln 39 und 40 nicht erwähnte Information, die aber bei der Erstellung der Planung von Nutzen sein könnte, sobald sie verfügbar ist, zu übermitteln.

Art. 43 - Die Pflicht zur Übermittlung der in den Artikeln 39 und 40 erwähnten Planungsdaten ist ebenfalls auf die zukünftigen «URD» bei der Einreichung ihres Anschlussantrags anwendbar.

Art. 44 - § 1. Falls der «GRD» der Ansicht ist, dass die Planungsdaten unvollständig, ungenau oder unvernünftig sind, übermittelt der «URD» oder der Lieferant auf Anfrage des «GRD» alle Korrekturen oder zusätzlichen Daten, die Letzterer für nützlich erachtet.

§ 2. Der «GRD» kann vorbehaltlich einer Begründung von dem «URD» oder dem Lieferanten zusätzliche, nicht in der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung vorgesehene Daten verlangen, wenn er dies für die gute Durchführung seiner Aufgabe für erforderlich erachtet.

§ 3. Nach Anhörung des «URD» oder des Lieferanten setzt der «GRD» die vernünftige Frist fest, innerhalb deren die in § 1 und § 2 erwähnten Daten dem «GRD» durch den «URD» oder den Lieferanten übermittelt werden müssen.

Art. 45 - Um die Durchführung der Anpassungs- und Erweiterungspläne zu sichern, beraten die «GRD» und die Transportunternehmen mindestens einmal im Jahr über die Form und den Inhalt der Daten, die sie austauschen müssen, sowie über die für diesen Austausch einzuhaltenden Fristen.

Art. 46 - Der «GRD» vergewissert sich aufs Beste der Vollständigkeit und Glaubhaftigkeit der Daten, die von den «URD», den anderen Netzverwaltern oder den Lieferanten übermittelt werden.

TITEL III — Anschlussordnung**KAPITEL I — Auf die Anschlussvorrichtungen anwendbare technische Vorschriften****Abschnitt 1.1 — Allgemeines**

Art. 47 - In der vorliegenden Anschlussordnung werden die Vorschriften erlassen, die den Anschluss der «URD» betreffen, die sich im Versorgungsnetz befinden und die kein Versorgungs- oder Transportnetz sind, d.h. die Erzeuger, die Speicherungsunternehmen oder die Endkunden (die entsprechenden Vorschriften in Bezug auf die «URD», die Versorgungs- oder Transportnetze sind Gegenstand der Zusammenarbeitsordnung). Diese Vorschriften betreffen die Anschlussvorrichtungen sowie die Anlagen des «URD», die von der Funktion her Teil des Versorgungsnetzes sind.

Art. 48 - § 1. Die Anschlussvorrichtungen und deren Teile sind in der Anlage I schematisch dargestellt.

§ 2. Die Anlagen der Zählvorrichtung sind, was deren technische Merkmale, deren Benutzung, deren Wartung und die Behandlung der Mess- und Zähldaten betrifft, Gegenstand der Mess- und Zählordnung.

Abschnitt 1.2 — Anschlussstypen

Art. 49 - Der einfache Anschluss entspricht der vollständigen Einrichtung einer Anschlussvorrichtung, die der Gesamtheit der folgenden Bedingungen genügt:

1. die beantragte Anschlussstelle ist auf der selben Seite der Straße wie eine Versorgungsleitung oder ein Gemeinschaftsanschluss mit einem Druck unter 4,90 bar,
2. die Versorgungsleitung befindet sich nicht unter dem befahrbaren Teil der Straße,
3. die Länge des Anschlusses zwischen der Anschlussstelle und der Zugangsstelle beträgt höchstens 15 Meter,
4. die beantragte Anschlussleistung beträgt höchstens 10 m³(n) pro Stunde,
5. der beantragte Versorgungsdruck befindet sich zwischen 21 und 25 mbar.

Art. 50 - Der in Artikel 32 3° c des Dekrets erwähnte Standardanschluss entspricht der vollständigen Einrichtung einer Anschlussvorrichtung, die den folgenden Bedingungen genügt:

1. die Entfernung zwischen der beantragten Zugangsstelle des «URD» und der Anschlussstelle beträgt höchstens 8 Meter,
2. die beantragte Anschlussleistung beträgt höchstens 10 m³(n) pro Stunde,
3. der beantragte Versorgungsdruck befindet sich zwischen 21 und 25 mbar.

Art. 51 - Der Anschluss mit Studie ist ein Anschluss, der den Kriterien des Artikels 49 nicht genügt. Diese Studie kann eine «Orientierungsstudie» (Abschnitt 2.3 des vorliegenden Titels) oder eine «detaillierte Studie» (Abschnitt 2.4 des vorliegenden Titels) sein. In beiden Fällen muss die Studie den Unterschied zwischen dem Teil eines individuellen Anschlusses, der einer Standardanschlussvorrichtung entspricht, und einem eventuellen Teil eines zusätzlichen individuellen Anschlusses machen.

Abschnitt 1.3 — Allgemeine technische Vorschriften

Art. 52 - Jede Anschlussvorrichtung muss den Normen, Regelungen und Vorschriften in Bezug auf die Gasanlagen, die auf sie anwendbar sind, genügen.

Art. 53 - § 1. Die Anlage des «URD», die Benutzungsgeräte sowie die Anbringung und der Anschluss der Benutzungsgeräte unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen und den zum Zeitpunkt der Anbringung oder des Anschlusses geltenden Regelungen.

Art. 54 - § 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 werden die Anlagen, an denen der «URD» ein Eigentums- bzw. Nutznießungsrecht besitzt, vom «URD» oder von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Dritten für Rechnung des «URD» verwaltet und unterhalten. Der «URD» sorgt für den guten Betriebszustand und den Unterhalt seiner Anlagen.

§ 2. Die Begrenzungen in Sachen Eigentum der Anlagen sind im Anschlussvertrag angegeben.

Art. 55 - § 1. Nur der «GRD» darf Eingriffe und/oder Handgriffe an der Anschlussvorrichtung vornehmen.

§ 2. Unter Vorbehalt der gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Bestimmungen in Bezug auf die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes können die Kosten für diese Eingriffe und Handgriffe dem «URD» zu Lasten getragen werden, wenn sie auf dessen Antrag vorgenommen werden; dies gilt insbesondere für die Inbetriebnahme und die Außerbetriebsetzung.

§ 3. In Abweichung von § 1 kann der «URD» oder die von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person aber unter Einhaltung aller erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Sicherheit den direkt vor seiner Zugangsstelle befindlichen Gashahn betätigen, jedoch mit Ausnahme des Falles, in dem Siegel angebracht worden sind, oder bei einer anderen vom «GRD» stammenden Gegenanzeige. Der auf der Grundlage der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung erstellte Anschlussvertrag kann Sonderbedingungen enthalten, die von dem vorliegenden Artikel abweichen.

§ 4. Wenn eine Unterbrechung der Erdgasversorgung aufgrund eines Vorfalles oder eines Notfalls oder auch aufgrund der Aktion eines Sicherheitsgeräts auf dem Netz vorkommt, darf die Wiederherstellung der Erdgasversorgung nur vom «GRD» vorgenommen werden.

Art. 56 - § 1. Jeder «URD» sorgt dafür, dass seine Anlagen keine Gefahr, keinen Schaden oder keine Belästigung über den gewöhnlich angenommenen Normen bei dem «GRD» oder bei Dritten verursacht.

§ 2. Insofern er sie vernünftig feststellen kann, muss der «URD» den «GRD» sofort über jeden Schaden, jeden Verstoß oder jede Nicht-Einhaltung der gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Vorschriften informieren.

§ 3. Wenn der «GRD» feststellt oder informiert wird, dass die Anlagen eines «URD» oder deren Betrieb das Versorgungsnetz stören, berät er mit dem «URD», um die unbedingt notwendigen Abänderungen daran vornehmen bzw. vornehmen zu lassen und um die dazu nötigen Fristen zu bestimmen.

Art. 57 - § 1. Wenn Teile des Versorgungsnetzes Gefahr laufen, durch Arbeiten, die vom «URD» oder dem Eigentümer des Immobiliengutes in der Nähe des Anschlusses durchgeführt werden, beschädigt oder beeinträchtigt zu werden, muss der «URD» oder der Eigentümer des Immobiliengutes vorher mit dem «GRD» beraten.

§ 2. Der «URD» oder der Eigentümer des Immobiliengutes ist verpflichtet, die Dritten, die er mit der Durchführung von Arbeiten in der Nähe des Anschlusses für seine Rechnung beauftragt, über das Bestehen des Letzteren zu informieren und ihnen die gleichen Verpflichtungen wie diejenigen, denen er genügen muss, aufzuerlegen.

Art. 58 - Die Anlagen eines oder mehrerer «URD», die durch getrennte Anschlussvorrichtungen gespeist werden, dürfen nicht miteinander angeschlossen sein, es sei denn, der «GRD» hat seine schriftliche Zustimmung vorher gegeben.

Art. 59 - Der «GRD» behält sich das Recht vor, an den von ihm bezeichneten Teilen des Netzes einen kathodischen Korrosionsschutz anzubringen.

Abschnitt 1.4 — Umgebung der Anlagen

Art. 60 - Alle elektrischen Anlagen, die an eine Anschlussvorrichtung angeschlossen sind oder die in den sie enthaltenden Räumen oder Einzäunungen stehen, müssen der AOEI genügen. Die Durchführung der in der geltenden Regelung in Sachen Konformitätskontrollen und periodische Kontrollen dieser Anlagen vorgesehenen Verpflichtungen und die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des «URD».

Art. 61 - § 1. Um die Zählvorrichtung und eventuell andere mit der Anschlussvorrichtung verbundene Geräte zu installieren, stellt der «URD» dem «GRD» einen Teil der Wand oder eine Fläche (eventuell ein Gelände) mit angemessenen Abmessungen zur Verfügung. Die Größe und der Standort dieser Fläche werden im Einvernehmen bestimmt, dies unter Berücksichtigung des Interesses des «URD», einen kostenlosen Standardanschluss in Anspruch nehmen zu können.

§ 2. Der «URD» sorgt dafür, dass die Wasser- und Gasundurchlässigkeit der Wände, durch die die Anschlussvorrichtung geführt wird, zu jeder Zeit den Regeln der Kunst genügt; dies gilt nicht für die Tür-, Fenster, Kellerfenster und Belüftungsöffnungen.

Art. 62 - Wenn eine neue Kunden- bzw. Versorgungskabine für die Versorgung einer Siedlung notwendig ist, stellt der für die Siedlung Verantwortliche dem «GRD» ein Gelände mit angemessenen Abmessungen zur Verfügung. Die Größe und der Standort dieses Geländes werden im Einvernehmen unter Einhaltung der geltenden städtebaulichen Vorschriften bestimmt.

KAPITEL II — Neuer Anschluss an das Versorgungsnetz

Abschnitt 2.1. — Einreichung eines Anschlussantrags

Art. 63 - Jedem neuen Anschluss muss ein Anschlussantrag vorhergehen.

Art. 64 - § 1. Jede natürliche oder juristische Person kann einen Anschlussantrag einreichen.

§ 2. Dieser Antrag enthält u.a.:

- die Identität des Antragstellers und seine juristische Lage in Bezug auf die betroffene Immobilie,
- nähere Angaben, die den Kontakt mit dem Antragsteller ermöglichen,
- die Pläne des Standortes der Einspeisung und der Entnahme, die allgemeinen technischen Daten und den für die Zugangsstelle gewünschten Standort,
- die für die Bestimmung des Einspeisungs- bzw. Entnahmeprofiles notwendigen Informationen, wie z.B. die beantragte Anschlussleistung und die vorgesehene Entnahme- bzw. Einspeisungsweise.

Art. 65 - § 1. Ein Antrag für einen Anschluss mit einem Druckniveau über 14,71 bar an der Entnahme- bzw. Einspeisungsstelle muss einem Transportunternehmen gemäß dem Verfahren dieses Transportunternehmens, das bei diesem verfügbar ist, übermittelt werden.

§ 2. Unbeschadet des Verfahrens zur Behandlung des in Artikel 70 erwähnten Antrags muss ein Antrag für einen Anschluss mit einem Druckniveau von höchstens 14,71 bar an der Entnahme- bzw. Einspeisungsstelle und mit einer erwarteten jährlichen Entnahme- bzw. Einspeisungsmenge von höchstens fünf Millionen m³(n) an den «GRD» gerichtet werden, der für das geographische Gebiet bezeichnet ist, wo die durch diesen Antrag betroffenen Zugangsstelle sich befinden werden muss. Dieser Antrag wird gemäß dem von dem «GRD» veröffentlichten Verfahren eingereicht.

§ 3. Ein Antrag für einen Anschluss mit einem Druckniveau von höchstens 14,71 bar an der Entnahme- bzw. Einspeisungsstelle und mit einer erwarteten jährlichen Entnahme- bzw. Einspeisungsmenge von über fünf Millionen m³(n) muss an ein Transportunternehmen gerichtet werden.

Art. 66 - Der Anschlussantrag in einer Gemeinde ohne Erdgasversorgung wird anstatt an den «GRD» oder an ein Transportunternehmen an die Gemeinde gerichtet. Letztere prüft, ob dem Antrag insbesondere auf gesetzlicher Ebene nachgekommen werden kann, dies entweder indem sie ihr Gebiet (oder einen Teil davon) dem geographischen Gebiet eines bestehenden «GRD» beifügt, oder indem sie ein Transportunternehmen über die Akte informiert. Die verschiedenen Parteien werden Abschriften des Antrags und der daraus entstammenden späteren Unterlagen der CWaPE übermitteln. Unbeschadet der eventuellen, per Gesetz organisierten anderen Beschwerdewege kann der Antragsteller, dessen Beschwerde abgewiesen worden ist, die Heranziehung der CWaPE beantragen.

Art. 67 - Wenn ein in Artikel 65, § 2 erwähnter Anschlussantrag den Kriterien des Artikels 49 nicht genügt, gibt der Antragsteller an, dass er eine in dem weiter unten stehenden Abschnitt 2.3 erwähnte Orientierungsstudie oder eine in Abschnitt 2.4 erwähnte Detailstudie wünscht.

Abschnitt 2.2 — Behandlung eines Anschlussantrags durch den «GRD»

Art. 68 - § 1. Der «GRD» entscheidet sowohl auf der Grundlage von technischen Argumenten als auch auf der Grundlage von wirtschaftlichen Argumenten, auf welchem Teil des Versorgungsnetzes, der schon besteht oder dessen Bau geplant ist, der Anschluss erfolgen wird, dies u.a. unter Berücksichtigung der beantragten Anschlussleistung, des Druckniveaus und der geologischen und geophysikalischen Gegebenheiten. Der Anschluss wird auf der Leitung mit dem niedrigsten Druckniveau erfolgen, die den beantragten Druck und die beantragte Leistung liefern kann, dies unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Sicherheit, die Zuverlässigkeit und die Wirksamkeit des Netzes aufrechtzuerhalten.

§ 2. Der «GRD» kann sich für eine Anschlussmethode entscheiden, die von der in § 1 bestimmten Methode aufgrund der Merkmale des lokalen Versorgungsnetzes abweicht, oder einen Anschluss auf dem Netz «mittlerer Druck Kategorie C» auf der Grundlage von objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien verweigern. In einem solchen Fall stellt der «GRD» dem «URD» seine Entscheidung zu und begründet sie; er übermittelt der CWaPE eine Abschrift davon.

Art. 69 - § 1. Bei der Untersuchung des Anschlussantrags sowie bei jedem Schritt, der sich daraus ergeben kann, wird der «GRD» immer mit der Sorge um das technische und wirtschaftliche Interesse des Antragstellers handeln, dies unbeschadet des Interesses der anderen «URD».

§ 2. In Anwendung des § 1 kümmert sich der «GRD» um die nötigen Kontakte mit den anderen betroffenen Netzverwaltern, wenn er dem Anschlussantrag nicht allein nachkommen kann. Stell der «GRD» fest, dass es günstiger wäre, den Anschluss an ein anderes Versorgungsnetz oder an das Transportnetz zu tätigen, so übermittelt er fristlos dem betroffenen Netzverwalter die vollständige Akte, nachdem sie mit einander beraten haben, und erstattet er die eventuell eingekommenen Gebühren zurück.

Der «GRD» stellt dem «URD» seine Entscheidung zu und begründet sie; er übermittelt der CWaPE eine Abschrift davon.

Art. 70 - § 1. Wenn der in Artikel 65, § 2 erwähnte Antrag ein Druckniveau unter 14,71 bar an der Entnahme- bzw. Einspeisungsstelle und eine erwartete jährliche Entnahme- bzw. Einspeisungsmenge von über eine Million m³(n) betrifft, verpflichtet sich der «GRD», das bzw. die Transportunternehmen über die Antragsakten zu informieren.

§ 2. Der «GRD» und das bzw. die Transportunternehmen untersuchen die Antragsakte und beraten mit einander über die physischen Anschlussmodalitäten und mindestens einer unter ihnen unterbreitet ein Angebot auf der Grundlage von objektiven technischen und/oder wirtschaftlichen Kriterien.

Wenn sowohl der «GRD» als auch ein Transportunternehmen eine interessante Lösung vorschlagen können, werden beide ein Angebot (für den Anschluss und den Zugang zu ihrem Netz) auf der Grundlage der wirtschaftlichsten Möglichkeit und der für die Lieferung der beantragten stündlichen Abflussmenge verfügbaren Kapazität unterbreiten. Beide Angebote werden dem Antragsteller unterbreitet. Die Kosten, die derjenige, dessen Angebot nicht angenommen wurde, eingegangen ist, gehen zu dessen Lasten.

Art. 71 - § 1. Jeder Netzverwalter, der einen Antrag erhalten hat, informiert den Antragsteller über seine Entscheidung auf der Grundlage von objektiven technischen und/oder wirtschaftlichen Kriterien.

§ 2. Der «GRD» beantwortet einen Antrag auf einfachen Anschluss innerhalb von fünf Werktagen nach dem Eingang eines vollständigen Antrags, dies entweder durch einen Vorschlag, der eine genaue Veranschlagung der vom «URD» zu tragenden Kosten und der Durchführungsfrist ermöglicht, oder durch einen mit Gründen versehenen Brief, in dem angegeben wird, dass der beantragte Anschluss der Definition eines Antrags auf einfachen Anschluss nicht entspricht und dass er eventuell Gegenstand eines Antrags auf Anschluss mit Studie sein muss.

Abschnitt 2.3 — Antrag auf eine Orientierungsstudie und Vorprojekt zu einem Anschluss

Art. 72 - Die Zielsetzung einer Orientierungsstudie besteht darin, eine vorherige Veranschlagung in Bezug auf ein Vorprojekt zu einem Anschluss zu erhalten. Die Einreichung eines Antrags auf eine Orientierungsstudie ist fakultativ.

Art. 73 - Jede natürliche oder juristische Person kann einen Antrag auf eine Orientierungsstudie in Bezug auf einen neuen Anschluss beim «GRD» einreichen.

Art. 74 - Jeder «URD» kann einen Antrag auf eine Orientierungsstudie in Bezug auf eine Abänderung von seinem bestehenden Anschluss, von Anlagen, die von der Funktion her Teil des Versorgungsnetzes sind, oder von deren jeweiligen Betriebsweise beim «GRD» einreichen.

Art. 75 - Der Antragsteller reicht einen Antrag, in dem u.a. die in Artikel 64 § 2 erwähnten Elemente enthalten sind, beim «GRD» schriftlich ein, um die Orientierungsstudie gemäß dem von dem «GRD» veröffentlichten Verfahren vorzunehmen.

Art. 76 - Die Kosten für eine Orientierungsstudie gehen zu Lasten des Antragstellers gemäß dem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission genehmigten anwendbaren Tarif. Wenn die Orientierungsstudie nur aufgrund der Unmöglichkeit, einen einfachen Anschluss im Sinne des Artikels 49 wegen mit Problemen in Zusammenhang mit der Lage der Verkehrswege im Verhältnis zum Versorgungsnetz vorzunehmen, notwendig gemacht wird, gehen für besagte Studie dem Antragsteller keine Kosten zu Lasten.

Art. 77 - Während der Durchführung der Orientierungsstudie arbeiten der «GRD» und der Antragsteller gutgläubig zusammen. Der «GRD» kann jederzeit von dem Antragsteller zusätzliche Informationen verlangen, die zur Vorbereitung des Vorprojektes zum Anschluss erforderlich sind.

Art. 78 - § 1. Innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen nach dem Erhalt eines vollständigen Antrags auf eine Orientierungsstudie stellt der «GRD» dem Antragsteller seine Schlussfolgerungen zu:

1° entweder ein Vorprojekt zum Anschluss, in dem mindestens eine vernünftig genaue Schätzung der Kosten, eine technische Beschreibung und die mögliche Frist für den Anschluss enthalten sind, die es dem Antragsteller ermöglichen, das Angebot zu bewerten und seine folgenden Schritte in Bezug auf seinen Anschlussantrag zu orientieren;

2° oder der unabdingbare Charakter der Verlängerung der Orientierungsstudie durch eine Detailstudie;

3° oder auch eine Verweigerung des Anschlusses. In diesem letzten Fall stellt der «GRD» seine mit den Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu, von denen eine Abschrift an die CWaPE gerichtet wird.

§ 2. Was die zwischen dem 15. Juni und dem 15. August eingereichten Anträge betrifft, wird die in § 1 erwähnte Frist auf 20 Werktage erhöht

§ 3. Der «GRD» gibt die Gültigkeitsdauer der Schlussfolgerungen der Orientierungsstudie an. Diese kann nicht weniger als 6 Monate betragen. Auf der Grundlage dieser Studie und bis zum Ablauf dieser Gültigkeitsdauer kann der Antragsteller darum bitten, dass das Verfahren in Bezug auf den Anschlussantrag weitergeführt wird. In Ermangelung einer Entscheidung innerhalb dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller auf die Weiterführung des Verfahrens in Bezug auf den Anschlussantrag verzichtet.

Abschnitt 2.4 — Antrag auf eine Detailstudie und Anschlussprojekt

Art. 79 - § 1. Die Zielsetzung der Detailstudie besteht darin, ein Anschlussprojekt zu erzielen.

§ 2. Wenn er es wünscht, entweder ohne eine Orientierungsstudie vorzunehmen, oder aufgrund der in Artikel 78 § 1 2^o erwähnten Schlussfolgerungen des «GRD», bittet der Antragsteller eines Anschlusses den «GRD» schriftlich darum, eine Detailstudie vorzunehmen, dies anhand des vom «GRD» gemäß Artikel 14 veröffentlichten Formulars.

§ 3. Wenn die beantragte gezeichnete Kapazität 250 m³(n) pro Stunde überschreitet, kann der «GRD» das Vornehmen einer solchen Studie verlangen.

Art. 80 - § 1. Der Anschlussantrag mit Detailstudie enthält u.a. neben den in Artikel 64 § 2 erwähnten Elementen die gewünschte Anschlussleistung, das erwartete Benutzungsprofil und die technischen Merkmale der an das Versorgungsnetz anzuschließenden Anlagen, die auf dem Anschlussformular stehen.

§ 2. Wenn der Antrag auf Detailstudie einer Orientierungsstudie folgt, genügt es, dass der Antragsteller die schon eingereichte Antragsakte ergänzt, wenn die in Artikel 78 § 3 erwähnte Gültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist.

Art. 81 - Nach dem Eingang eines Anschlussantrags mit Detailstudie, vor der keine Orientierungsstudie stattgefunden hat, prüft der «GRD» die Zulässigkeit des Antrags. Innerhalb von 10 Werktagen informiert er den Antragsteller des Anschlusses schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit und gibt er die zusätzlichen Angaben an, die der Antragsteller des Anschlusses eventuell im Hinblick auf die Vorbereitung des Anschlussprojekts mitteilen muss.

Art. 82 - § 1. Innerhalb einer maximalen Frist von zwanzig Werktagen nach dem Eingang eines vollständigen Antrags auf Detailstudie schickt der «GRD» dem Antragsteller des Anschlusses ein Angebot, das Folgendes enthält:

1. ein Anschlussprojekt, das eventuell mehrere technische Varianten enthält
2. ein sachdienliches Preisangebot für jede technische Variante
3. ein vollständiges Projekt eines Anschlussvertrags

§ 2. Was die zwischen dem 15. Juni und dem 15. August eingereichten Anträge betrifft, wird die in § 1 erwähnte Frist auf 30 Werktage erhöht

§ 3. Die in § 1 und § 2 erwähnten Fristen können im Einvernehmen verlängert werden.

§ 4. Der «GRD» teilt die Gültigkeitsdauer seines Angebot mit. Diese kann nicht weniger als 6 Monate betragen.

§ 5. Auf der Grundlage dieses Angebots und bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer kann der Antragsteller eine der von dem «GRD» angebotenen Varianten frei wählen, dem «GRD» eventuelle Gegenvorschläge unterbreiten, oder auf seinen Anschlussantrag ohne zusätzliche Kosten verzichten. Der Antragsteller teilt dem «GRD» seine Entscheidung schriftlich mit. Wenn der Antragsteller sich nicht vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Angebots entscheidet, wird davon ausgegangen, dass er auf die Weiterführung des Verfahrens in Bezug auf den Anschlussantrag verzichtet.

Art. 83 - Die vom «GRD» für die Erstellung der Detailstudie eingegangenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers und werden im von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission genehmigten anwendbaren Tarif angegeben. Wenn die Detailstudie nur aufgrund der Unmöglichkeit, einen einfachen Anschluss im Sinne des Artikels 49 wegen mit Problemen in Zusammenhang mit der Lage der Verkehrswege im Verhältnis zum Versorgungsnetz vorzunehmen, notwendig gemacht wird, gehen für besagte Studie dem Antragsteller keine Kosten zu Lasten.

Abschnitt 2.5 — Gewöhnlicher Anschlussvertrag

Art. 84 - Der gewöhnliche Anschlussvertrag ist anzuwenden, wenn die beantragte Kapazität höchstens 250 m³(n) pro Stunde beträgt und insbesondere wenn der Anschluss den in Artikel 49 angegebenen Kriterien für einen einfachen Anschluss oder den in Artikel 50 angegebenen Kriterien für einen Standardanschluss genügt, dies unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 88.

Art. 85 - Vor der Einrichtung von jedem neuen Anschluss, der mit einem in Artikel 84 erwähnten Anschluss verbunden ist, muss ein mit dem «GRD» gemäß dem vom «GRD» veröffentlichten Verfahren abzuschließender gewöhnlicher Anschlussvertrag bestehen.

Art. 86 - Im gewöhnlichen Anschlussvertrag sind mindestens folgende Elemente enthalten:

- die Identität der Parteien;
- die Angabe der Kontaktpersonen;
- die Annahme des vom «URD» oder für seine Rechnung beim «GRD» gemäß der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung eingereichten Anschlussantrags;
- die in Artikel 14 erwähnten allgemeinen Bedingungen, insbesondere was die Tarife betrifft;
- die Eigentumsgrenzen des «URD» und die entsprechende Zugangsstelle;
- die Durchführungsmodalitäten und die Fristen zur Durchführung des Anschlusses;
- notfalls eine aufhebende Bedingung, die mit dem Erhalt der Genehmigungen und Erlaubnissen verbunden ist, die die Anlagen betreffen, für welche das administrative Verfahren im Gang ist;
- falls der «GRD» eine solche aufhebende Bedingung verweigert, begründet er seine Entscheidung dem Antragsteller und der CWaPE gegenüber;
- die Angabe der Kosten und die Zahlungsmodalitäten (außer bei einem kostenlosen Standardanschluss);
- die Unterschrift beider Parteien.

Art. 87 - § 1. Innerhalb von drei Werktagen nach einem vom «URD», der zuvor eins der in den Artikeln 71 und 78 § 1 1^o erwähnten Angebote erhalten hat, eingereichten Anschlussantrag bietet der «GRD» einen gewöhnlichen Anschlussvertrag an.

§ 2. Wenn ein Anschlussantrag keinen gewöhnlichen Anschlussvertrag innerhalb von 40 Werktagen nach der Zustellung des Angebots in Bezug auf einen Anschlussvertrag zur Folge hat, kann das Verfahren bezüglich des Anschlussantrags vom «GRD» als hinfällig betrachtet werden.

Abschnitt 2.6 — Vollständiger Anschlussvertrag

Art. 88. § 1. Der vollständige Anschlussvertrag ist anzuwenden, wenn die beantragte Kapazität über 250 m³(n) pro Stunde liegt.

§ 2. Jede Partei kann jedoch den Abschluss eines vollständigen Anschlussvertrags für eine Zugangsstelle mit einer kleineren gezeichneten Kapazität verlangen, außer wenn es sich um einen einfachen Anschluss handelt, ohne dass eine Detailstudie unbedingt vorgenommen wird. Die in Artikel 92 erwähnten Fristen bleiben anwendbar, auch wenn keine Detailstudie erfolgt.

Art. 89 - Vor jedem neuen in Artikel 88 erwähnten Anschluss muss ein mit dem «GRD» gemäß dem vom «GRD» veröffentlichten Verfahren abzuschließender vollständiger Anschlussvertrag bestehen. Das Verfahren Dokument, in dem das Verfahren beschrieben wird, kann beim «GRD» eingesehen werden.

Art. 90 - § 1. Im vollständigen Anschlussvertrag sind mindestens die folgenden Elemente enthalten:

1. die Komponenten des gewöhnlichen Anschlussvertrags;
2. die Bestimmungen bezüglich der Dauer und der Beendigung des Vertrags;
3. das Druckniveau an den Anschluss- und Zugangsstellen;
4. die Beschreibung des Anschlusses und dessen Trasse sowie der Standort der Zugangsstelle;
5. die eindeutige Identifizierung der Zugangsstelle mittels der EAN-Nummer;
6. die Bestimmungen in Sachen Erreichbarkeit der Anschlussvorrichtungen;
7. die Beschreibung der Anlagen des «URD» (einschließlich der Anlagen, die von der Funktion her Teil des Netzes sind) und insbesondere der angeschlossenen Produktionseinheiten;
8. die spezifischen technischen Bedingungen und Bestimmungen, u.a. die gezeichnete Kapazität, die nützlichen technischen Merkmale des Anschlusses und der Anlagen des «URD», die in die Anschlussvorrichtung zu integrierende Messvorrichtung, die Betreuung, die Wartung, die Anforderungen in Sachen Überwachung und Sicherheit;
9. die Durchführungsmodalitäten und Fristen für die Einrichtung oder die Abänderung des Anschlusses, je nach dem, ob es sich um einen neuen oder einen abzuändernden Anschluss handelt, dies mit Angabe der damit verbundenen Hypothesen;
10. die Bestimmungen bezüglich der gegenseitigen Verantwortungen bzw. der Vertraulichkeit;
11. die Angabe der Kosten und der Zahlungsmodalitäten;
12. die im Falle einer Überschreitung der Anschlussleistung zu treffenden Maßnahmen, die zusätzlich zu der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung bestehen;
13. die Modalitäten in Bezug auf die Unterbrechbarkeit und das Löschen.

Art. 91 - Die technischen Lösungen und Parameter, die Teil eines Anschlussvertrags sind, können auf begründeten Antrag des «GRD» oder des «URD» mit der Zustimmung der anderen Partei abgeändert werden.

Art. 92 - § 1. Wenn der «URD» mit einem in Artikel 82 erwähnten Angebot einverstanden ist, erstellt der «GRD» ein Angebot bezüglich eines endgültigen vollständigen Anschlussvertrags innerhalb von 20 Werktagen nach der Einigung und stellt er es dem «URD» zu.

§ 2. Wenn ein Anschlussantrag nicht den Abschluss eines Anschlussvertrags innerhalb von 40 Werktagen nach der Übermittlung des Angebots in Bezug auf einen Anschlussvertrag zur Folge hat, wird das Verfahren bezüglich des Anschlussantrags als hinfällig betrachtet.

Der «GRD» informiert die «CWaPE» über diesen Zustand.

Abschnitt 2.7 — Durchführung der Anschlussvorrichtung

Art. 93 - § 1. Die Anschlussarbeiten werden unter der Verantwortung des «GRD» im Einvernehmen mit dem «URD» durchgeführt.

Ein Teil oder die Gesamtheit der Vorbereitungs- bzw. Endbearbeitungsarbeiten auf einem Privatgrundstück, mit Ausnahme der Durchführung des Anschlusses, kann jedoch vom «URD» durchgeführt werden.

§ 2. Der «URD» beachtet die vom «GRD» empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen.

§ 3. Die den Artikeln 16 bis 18 genügenden Bedingungen für den Zugang zu den Anlagen sind während der Durchführung des Anschlusses anwendbar.

§ 4. Der «GRD» sorgt für die Bestimmung der Trasse der Anschlussvorrichtung und für die Art und die Merkmale seiner Bestandteile, um die allgemeine Sicherheit, die Zuverlässigkeit des Anschlusses zu garantieren und die Verbrauchserfassungen, die Kontrolle und die Wartung zu erleichtern.

Art. 94 - Die im Anschlussvertrag angegebenen Fristen für die Durchführung des Anschlusses berücksichtigen die eventuellen Verstärkungen oder Erweiterungen, die an dem Versorgungsnetz angebracht werden müssen.

Art. 95 - § 1. Die Personen, die die Anträge auf eine notwendige Genehmigung einreichen, tun dies bei den zuständigen Behörden innerhalb einer Frist, die der Anschlussplanung entspricht, unter Berücksichtigung der bei den zuständigen Behörden geltenden normalen Fristen.

§ 2. Der «GRD» kann nicht für die Folgen einer eventuellen Verspätung oder einer Verweigerung der zuständigen Behörde, die notwendigen Genehmigungen zu erteilen, verantwortlich gemacht werden.

Abschnitt 2.8 — Inbetriebsetzung einer Zugangsstelle

Art. 96 - § 1. Eine Zugangsstelle wird innerhalb von drei Werktagen nach dem Antrag auf Inbetriebsetzung des «URD», der den Bestimmungen der Artikel 97 und 98 genügen kann, in Betrieb gesetzt.

§ 2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Zugangsstelle gehen zu Lasten des «GRD».

§ 3. Wenn er seinen Antrag einreicht, sorgt der «URD» dafür, dass allen Bedingungen für die tatsächliche Inbetriebsetzung der Zugangsstelle genügt wird. Jede unnötige Fahrt der Dienststellen des «GRD» kann dem «URD» zu Lasten gehen, wenn eine Fahrlässigkeit des «URD» festgestellt wird.

Art. 97 - Eine Zugangsstelle wird erst dann in Betrieb gesetzt, wenn der bzw. die Lieferant(en) oder der Kunde des «URD» für diese Zugangsstelle im Zugangsregister des «GRD» registriert worden ist bzw. sind und wenn alle Bestimmungen des vorliegenden Kodex eingehalten worden sind.

Art. 98 - § 1. Vor der Inbetriebsetzung einer Zugangsstelle kann der «GRD» vom «URD» den Beweis fordern, dass seine Anlagen den geltenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Verpflichtungen genügen.

§ 2. Bei der Eröffnung des Gaszählers vergewissert sich der «GRD» gemäß dem geltenden Verfahren davon, dass die Anlage des «URD» den Versorgungsdruck standhält.

§ 3. Ist eine Anlage oder ein Teil einer Anlage des «URD» neu, so muss der Installateur dem «GRD» eine Bescheinigung über die Konformität der Anlage des «URD» mit den Vorschriften der entsprechenden geltenden Normen NBN geben. Diese Bescheinigung besteht aus einer Erklärung in diesem Sinne des Installateurs, d.h. desjenigen, der die Anlage aufgebaut hat, der ein grundsätzliches Schema davon beigefügt wird; diese Bescheinigung muss nach einer Kontrolle an Ort und Stelle durch einen Bericht einer «zugelassenen Kontrolleinrichtung» für gültig erklärt werden. Falls die Anlage von einem «zugelassenen Installateur» aufgebaut wird, wird davon ausgegangen, dass sie den Vorschriften der geltenden Normen NBN genügt; die Gültigkeitserklärung durch eine «zugelassene Kontrolleinrichtung» wird dann von dem «GRD» nicht verlangt.

KAPITEL III — Abänderung in Bezug auf das Statut oder den Aufbau der bestehenden Anschlussvorrichtungen

Abschnitt 3.1 — Übergangsperiode und Regularisierung

Art. 99 - § 1. Eine Anlage eines «URD», die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung besteht und die deren Vorschriften nicht genügt, kann in dem Zustand, in dem sie sich befindet, benutzt werden, wenn sie keine tatsächliche oder mögliche Gefahr für die Sicherheit darstellt und insofern diese Nichtübereinstimmung den Anlagen des «GRD» oder den Anlagen und/oder der Qualität des bei einem anderen «URD» gelieferten Erdgases nicht grundsätzlich schadet.

§ 2. Der «GRD» kann für Schäden beim «URD», die durch das schlechte Funktionieren der Anlagen des «URD» verursacht werden, nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sie der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung nicht genügen oder wenn sie Gegenstand von unangemessenen Handhabungen vom «URD» oder von Dritten sind.

Art. 100 - § 1. Jede Anlage des «URD», die den Vorschriften der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung nicht genügt und deren Nichtübereinstimmung eine Ursache von Schäden oder Beeinträchtigungen für die Anlagen des «GRD» oder eines bzw. mehrerer «URD» ist, muss innerhalb einer vom «GRD» unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Schäden oder der Beeinträchtigung bestimmten Frist in Übereinstimmung gebracht werden. Die geschädigten «URD» können den «GRD» um eine Verkürzung dieser Frist bitten. Die betroffenen Parteien verhandeln gutgläubig über eine annehmbare Frist.

§ 2. Während dieser Frist kann der «GRD» nicht für eventuelle Schäden, die die «URD» zu erleiden hatten, verantwortlich gemacht werden, wenn er beweisen kann, dass sie die direkte Folge einer Nichtübereinstimmung der Anlagen eines «URD» mit der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung sind.

§ 3. Die im vorliegenden Artikel erwähnten Anpassungen gehen zu Lasten des «URD», wenn bewiesen wird, dass die Anlagen des «URD» die direkte Ursache des Schadens oder der Beeinträchtigung sind.

§ 4. Wenn der «URD» die im vorliegenden Artikel erwähnten Anpassungen nicht innerhalb der auferlegten Frist durchgeführt hat, wird er vom «GRD» per Einschreiben dazu gemahnt.

§ 5. Unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen unter den betroffenen Parteien hat der «GRD» das Recht, den Zugang zu unterbrechen, wenn die Anpassungen nicht innerhalb von zehn Werktagen nach der Zustellung dieser Mahnung durchgeführt worden sind.

Art. 101 - Bis zur Erstellung von neuen Anschlussverträgen zwischen dem «GRD» und dem «URD» können deren eventuelle vor dem Inkrafttreten der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung abgeschlossene Vereinbarungen anwendbar bleiben, wenn deren eventuelle Nichtübereinstimmung mit der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung keine Gefahr für die Sicherheit oder die Kontinuität des Betriebs des Versorgungsnetzes darstellt. Ist es nicht der Fall, so beraten die Parteien miteinander, um sie so schnell wie möglich den Bestimmungen der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung anzupassen.

Abschnitt 3.2 — Anpassung einer Anschlussvorrichtung

Art. 102. eder Anpassung einer in Artikel 88 erwähnten bestehenden Anschlussvorrichtung oder einer Anschlussvorrichtung, die aufgrund dieser Anpassung oder der Anpassung ihrer Betriebsart in diese Kategorie fällt, muss ein mit dem «GRD» gemäß dessen Verfahren abzuschließender vollständiger Anschlussvertrag vorangehen.

Art. 103 - Der «GRD» kann einen Anschlussantrag auferlegen und die Anschlussvorrichtung abändern, wenn größere Abänderungen im Einspeisungs- bzw. Entnahmeprofil im Vergleich zu den beim Anschlussantrag anwendbaren Bedingungen vorkommen oder wenn Anpassungen an Anlagen des «URD» vorgenommen werden, die von der Funktion her Teil des Netzes sind.

Art. 104 - § 1. Jeder «URD» kann beim «GRD» einen Anschlussantrag einreichen oder einreichen lassen, der eine Anpassung von der bestehenden Anschlussvorrichtung, von Anlagen, die von der Funktion her Teil des Versorgungsnetzes sind, oder von deren jeweiligen Betriebsweise betrifft. Dieser Antrag betrifft ebenfalls die in Artikel 64 erwähnten Informationen.

§ 2. Auf Antrag des «URD» kann der «GRD» annehmen, dass eine in Artikel 102 erwähnte Abänderung als geringfügig betrachtet wird. Diese geringfügige Abänderung wird Gegenstand eines Nachtrags zum Anschlussvertrag sein, ohne dass eine zusätzliche Studie erfolgen muss.

Art. 105 - Jede Abänderung in bzw. an einem Raum, in dem der Anschluss auch nur teilweise befindlich ist, die eine Auswirkung auf die Erreichbarkeit oder die Sichtbarkeit des Anschlusses hat, kann nur in Konzertierung mit dem «GRD» durchgeführt werden. Eine Überwachung des Anschlusses muss immer möglich sein.

Abschnitt 3.3 — Abschaffung einer Anschlussvorrichtung

Art. 106 - § 1. Jede Anschlussvorrichtung kann auf schriftlichen Antrag des Eigentümers des betroffenen Gutes entfernt werden, wenn kein «URD» sie noch benutzt.

§ 2. Die Kosten für die Beseitigung einer Anschlussvorrichtung sowie die Kosten für die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand der Räumlichkeiten, privaten Wege und Grundstücke gehen zu Lasten des Eigentümers des betroffenen Gutes.

Art. 107 - Innerhalb der Grenzen der in Artikel 14 erwähnten allgemeinen Bedingungen und unter der Bedingung, dass er den «URD» oder den Eigentümer des betroffenen Gutes zuvor informiert und anhört, hat der «GRD» das Recht jede Anschlussvorrichtung, die seit über einem Jahr nicht mehr benutzt wird, zu beseitigen oder abzuschalten. Wenn der «URD» oder der Eigentümer des betroffenen Gutes diese Anschlussvorrichtung für die Durchführung von geplanten Projekten behalten möchte, beteiligt er sich an den Unterhaltskosten gemäß mit dem «GRD» zu vereinbarenden Modalitäten.

Abschnitt 3.4 — Eigentums- oder Verwendungsübertragung

Art. 108 - § 1. Bei einer Eigentums- bzw. Verwendungsübertragung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, für die die Anschlussvorrichtung in Betrieb ist, schließt der Übernehmer sofort einen neuen Anschlussvertrag mit dem «GRD» ab, ohne dass die Anschlussvorrichtung in der Zwischenzeit und aus diesem einzigen Grund außer Betrieb gesetzt wird. Der bestehende Anschlussvertrag bleibt anwendbar so lange die Eigentums- oder Verwendungsübertragung dem «GRD» nicht zugestellt worden ist.

§ 2. Im Falle einer solchen Übertragung wird eine Außerbetriebsetzung erst nach einer begründeten Inverzugsetzung, die mit einer vernünftigen Regularisierungsfrist versehen ist, vom «GRD» durchgeführt werden können.

TITEL IV — Zugangsordnung**KAPITEL I — Bezeichnung des Lieferanten**

Art. 109 - Der Anwendungsbereich der vorliegenden Zugangsordnung ist auf «URD» begrenzt, die Erzeuger, Lagerungsunternehmen oder Endkunden sind. Sie ist nicht auf «URD» anwendbar, die Versorgungs- oder Transportnetze sind (die sie betreffenden entsprechenden Vorschriften sind Gegenstand der Zusammenarbeitsordnung).

Art. 110 - § 1. Der in Artikel 109 erwähnte «URD» wählt für jede Zugangsstelle und für einen Zeitraum von mindestens einem Monat einen Lieferanten (oder mehrere Lieferanten, wenn er dem Kriterium von Artikel 155 genügt) aus, der Inhaber einer gültigen Versorgungslizenz ist. Er schließt einen Vertrag mit ihm (ihnen) ab. Falls der «URD» mehrere Lieferanten zugleich auswählt, reicht er den Zugangsantrag selbst ein, außer wenn er mit einem der Lieferanten die notwendigen Vereinbarungen abschließt, damit dieser der einzige Ansprechpartner des «GRD» ist, um die zur richtigen Anwendung der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung notwendigen Informationen auszutauschen. Dieser Lieferant wird im weiteren Teil der «R.T.GAZ»-Regelung «der Lieferant» genannt.

§ 2. Falls der «URD» den Zugangsantrag selbst einreicht, sind in Anwendung des § 1 die zutreffenden Bestimmungen, die in diesem Rahmen den Lieferanten durch die «R.T.GAZ»-Regelung auferlegt werden, auf diesen «URD» anwendbar.

Art. 111 - Der «GRD» führt ein Zugangsregister, in dem der Lieferant, der Benutzer des Transportnetzes und der «URD» pro mittels einer EAN-GSRN-Nummer identifizierte Zugangsstelle angegeben werden.

Art. 112 - § 1. Jeder Lieferantenwechsel muss dem «GRD» mindestens einen Monat im Voraus vom neuen Lieferanten gemeldet werden. Der vorige Lieferant wird vom «GRD» über diesen Wechsel informiert. Die betroffenen Lieferanten bestätigen diesen Wechsel ihren jeweiligen Transportnetzbenutzern.

§ 2. Jeder Wechsel des Transportnetzbenutzers muss dem «GRD» mindestens einen Monat im Voraus vom betroffenen Lieferanten gemeldet werden.

§ 3. Wenn ein Lieferant und/oder ein Transportnetzbenutzer seine Tätigkeit einstellt, muss der betroffene Lieferant dies dem «GRD» mindestens einen Monat im Voraus melden. Die betroffenen Lieferanten bestätigen diese Einstellung ihren jeweiligen Transportnetzbenutzern.

Art. 113 - Im dem UN/EDIFACT-Protokoll beigefügten Benutzerhandbuch werden die Sequenz der Meldungen für jedes Abänderungsverfahren, die Form und der Inhalt der Meldungen sowie die Modalitäten zur Annullierung einer angekündigten Abänderung beschrieben.

KAPITEL II — Zugangsverfahren*Abschnitt 2.1 — Antrag auf Zugang beim «GRD»*

Art. 114 - § 1. Der Zugang zum Versorgungsnetz kann nur nach dem Abschluss eines Zugangsvertrags zwischen dem Lieferanten und dem «GRD» erhalten werden. Jedem Zugangsvertrag muss ein vom «GRD» zu genehmigender Antrag auf Zugang vorangehen.

§ 2. Die in Artikel 109 erwähnten «URD» können den Zugang zum Versorgungsnetz des «GRD» (und daher im Zugangsregister mit Angabe ihres jeweiligen Lieferanten) nur dann erhalten, wenn:

- diese «URD» zulässige Verbraucher sind, wenn sie Endkunden sind;
- ein Anschlussvertrag für jeden betroffenen Anschluss mit dem «GRD» abgeschlossen wird;
- ein Zugangsvertrag zwischen dem «GRD» und dem Lieferanten eines jeden «URD» abgeschlossen wird;
- ihre jeweiliger Lieferant über eine Vereinbarung in Bezug auf den Transport auf dem betroffenen Transportnetz oder eine Vereinbarung mit einem Benutzer des Transportnetzes verfügt.

Art. 115 - Jeder Lieferant kann beim «GRD» einen Zugangsantrag für eine oder mehrere Zugangsstellen einreichen.

Art. 116 - Jeder Zugangsantrag wird gemäß dem Verfahren des «GRD» eingereicht. Unbeschadet des Artikels 117 bestimmt dieses Verfahren die Bedingungen, denen ein Zugangsantrag genügen muss, um vom «GRD» zugelassen zu werden.

Art. 117 - Ein Zugangsantrag enthält u.a. folgende Elemente:

1. die Identität des Lieferanten (Name, Anschrift, MWSt-Nummer, Handelsregisternummer, EAN-GLN-Nummer,...);
2. das beantragte Anfangsdatum und die beantragte Dauer für den Zugang zum Netz des «GRD»;
3. die Art der Benutzung des Gases und das Verbrauchsprofil;
4. die angeschlossene Produktionseinheiten und deren hauptsächlichlichen Merkmale;
5. Der Benutzer des Transportnetzes, mit dem der Lieferant zusammenarbeitet, und dessen Übereinstimmung mit den Zulassungskriterien.

Art. 118 - Bevor er einen Zugangsantrag genehmigt, prüft der «GRD», ob die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Lieferant verfügt über eine gültige Versorgungslizenz;
- der Zugangsantrag ist zulässig;
- die gewünschte Kapazität ist mit der an der betroffenen Zugangsstelle verfügbaren Kapazität vereinbar;
- der Benutzer des Transportnetzes ist im Register der Benutzer des Transportnetzes des Transportunternehmens aufgeführt.

Jeder Lieferant kann einen Zugangsvertrag mit dem «GRD» abschließen, wenn sein Zugangsantrag genehmigt wird.

Abschnitt 2.2 — Zugangsvertrag mit dem «GRD»

Art. 119. § 1. Der Zugangsvertrag ist ein Rahmenvertrag, der zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen, für welche in der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung verwiesen wird, die folgenden Elemente enthält:

1. die Identität der betroffenen Parteien (Name, Anschrift, Identifizierungsnummern (MWSt, Handelsregister), EAN-GLN-Nummer,...);
2. die Bezeichnung der Kontaktpersonen;
3. Bestimmungen in Bezug auf die Vertraulichkeit, die gegenseitigen Verantwortungen;
4. das Inkrafttretedatum und die Dauer des Zugangsvertrags;
5. die Modalitäten in Bezug auf die eventuellen Abänderungen der gezeichneten Kapazität;
6. die Zahlungsmodalitäten und die eventuellen finanziellen Garantien.

§ 2. Erweiterungsfähige Anlagen zum in § 1 erwähnten Rahmenvertrag sind Letzterem beigelegt. Sie betreffen mindestens:

1. die Modalitäten in Bezug auf die Unterbrechbarkeit oder das Löschen, die eventuell für jede Zugangsstelle vereinbart sind;
2. die Liste der Zugangsstellen (EAN-GSRN-Nummern) mit der Angabe der gezeichneten Kapazität und dem Zugangszeitraum für die gezeichnete Kapazität;
3. die je Zugangsstelle angeschlossenen Produktionseinheiten (mit Angabe der stündlichen Abflussmenge bei Höchstleistung und der Dauer der erwarteten Produktion); wenn für eine bestimmte Zugangsstelle sowohl eine Gaseinspeisung als auch eine Gasentnahme seitens einer angeschlossenen Produktionseinheiten erfolgen können, ist es angebracht, eine gezeichnete Kapazität sowohl für die Einspeisung als auch für die Entnahme für den betroffenen Zeitraum anzugeben;
4. die vom «GRD» auf der Grundlage der Information der «URD» zugeteilten jährlichen Benutzungsprofile;
5. Je Zugangsstelle den (die) Benutzer des Transportnetzes, mit dem (denen) der Lieferant zusammenarbeitet.

Diese Anlagen werden auf punktuelle Weise mittels Nachträgen je nach der Entwicklung der darin enthaltenen Angaben angepasst.

Abschnitt 2.3 — Erklärungen und Garantien des Lieferanten

Art. 120 - § 1. Um das Gleichgewicht des Versorgungsnetzes zu erhalten, muss jeder Lieferant während der in Artikel 131 bestimmten Grundperiode über das Transportnetz, (gegebenenfalls) das bzw. die miteinander verbundene(n) Versorgungsnetz(e) und die Empfangsstationen soviel Gas einspeisen, wie den «URD», für welche er Zugangsverträge abgeschlossen hat, geliefert wird.

§ 2. Wenn der Lieferant mit einem Benutzer des Transportnetzes zusammenarbeitet, schließt er mit Letzterem einen Zusammenarbeitsvertrag ab, in dem die gegenseitigen Verantwortungen deutlich abgegrenzt und genau beschrieben werden.

Art. 121 - Der Lieferant erklärt und garantiert dem «GRD», dass alle von ihm vorgesehenen Entnahmen oder Einspeisungen ab dem Inkrafttretedatum des Zugangsvertrags und für dessen ganze Dauer mittels eines Lieferungsvertrags gedeckt sind bzw. gedeckt sein werden.

Art. 122 - Was den Zugang zu anderen Versorgungsnetzen und zum Transportnetz betrifft, erklärt und garantiert der Lieferant dem «GRD», dass er alle zur Deckung des Zugangs notwendigen Verträge für alle seine Einspeisungen und Entnahmen abschließen wird. Dadurch enthebt der Lieferant den «GRD» von jeder Verantwortung in Bezug darauf.

Art. 123 - Der Lieferant informiert den «GRD» sofort, wenn eine oder mehrere erwähnten Erklärungen oder Garantien fällig werden.

KAPITEL III — Unterbrechung oder Verweigerung des Zugangs zum Versorgungsnetz

Abschnitt 3.1 — Geplante Unterbrechung des Zugangs

Art. 124 - § 1. Der «GRD» hat das Recht, den Zugang zum Versorgungsnetz nach Beratung mit den betroffenen «URD» zu unterbrechen, wenn Arbeiten am Versorgungsnetz oder an den Anschlussvorrichtungen aufgrund der Sicherheit, der Zuverlässigkeit und/oder der Wirksamkeit des Versorgungsnetzes oder des Anschlusses erforderlich sind.

§ 2. Außer im Notfall informiert der «GRD» den an das Versorgungsnetz angeschlossenen «URD» sowie seinen Lieferanten mindestens fünf Werktage im Voraus über den möglichen Beginn und die mögliche Dauer einer Unterbrechung.

Abschnitt 3.2 — Ungeplante Unterbrechung des Zugangs

Art. 125 - Unbeschadet der Bestimmungen von Titel I, Kapitel 5 der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung und im Falle einer ungeplanten Unterbrechung des Zugangs zum Versorgungsnetz:

— informiert der «GRD» den «URD» oder seinen Lieferanten so schnell wie möglich über das Problem und dessen mögliche Dauer;

— Auf Antrag des «URD» oder seines Lieferanten gibt der «GRD» innerhalb von zehn Werktagen eine ausführliche Erklärung in Bezug auf diese Unterbrechung ab;

— die CWaPE ist berechtigt, jegliche zusätzliche Information anzufordern.

Abschnitt 3.3 — Verweigerung des Zugangs

Art. 126 - Unter Vorbehalt der Anwendung der gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen, die insbesondere in Sachen Verpflichtungen öffentlichen Dienstes anwendbar sind, hat der «GRD» das Recht, den Zugang zu seinem Versorgungsnetz vollständig bzw. teilweise zu verweigern:

— im Notfall;

— wenn ein «URD» seine finanziellen Verpflichtungen dem «GRD» gegenüber nicht einhält;

— wenn der Lieferant eines «URD», der kein Haushaltskunde ist, seine finanziellen Verpflichtungen nicht einhält;

— wenn kein Lieferant vom «URD» für einen bestimmten Zeitraum bezeichnet wird;

— wenn der «GRD» der Meinung ist, dass eine ernste Gefahr besteht, dass das richtige Funktionieren des Versorgungsnetzes und/oder die Sicherheit der Personen oder des Materials gefährdet sind;

— wenn die vertraglich vereinbarten Grenzen der gezeichneten Kapazität auf wiederholte und bedeutsame Weise überschritten werden oder wenn die Unausgewogenheit zwischen der Einspeisung des Lieferanten und der Entnahme des «URD» Gleichgewichtsverluste zur Folge hat.

KAPITEL IV — Einspeisungs- bzw. Entnahmeprogramm

Art. 127 - § 1. Wenn der «GRD» es als notwendig betrachtet, kann er täglich für bestimmte Zugangsstellen (je nach dem Umfang der entnommenen oder eingespeisten Kapazität und/oder auf der Grundlage von anderen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien) von der Partei, die einen Zugangsvertrag abschließt, ein Einspeisungs bzw. Entnahmeprogramm verlangen. Für diese Zugangsstellen kann er auch von dieser Partei Jahresprognosen verlangen.

§ 2. Wenn die den Zugangsvertrag abschließende Partei vorsieht, dass das tatsächliche Entnahme- bzw. Einspeisungsprofil vom vorgelegten Einspeisungs- bzw. Entnahmeprogramm oder von den mitgeteilten Prognosen abweichen wird, informiert sie den «GRD» sofort über diese Änderung.

TITEL V — Mess- und Zählungsordnung

KAPITEL I — Allgemeines

Art. 128. Die Mess- und Zählungsordnung beschreibt die Rechte und Pflichten des «GRD» und der anderen Parteien, die einerseits durch die Zurverfügungstellung, Einrichtung, Benutzung und Wartung der Mess- oder Zählvorrichtungen und andererseits durch die Erhebung, Bearbeitung und Zurverfügungstellung der Mess- oder Zählraten betroffen sind.

Art. 129 - Außer der in Artikel 190 erwähnten Ausnahme enthält jede Zugangsstelle zum Versorgungsnetz eine Zählvorrichtung, um die Entnahme bzw. die Einspeisung von Gas aus dem bzw. in das Versorgungsnetz an dieser Zugangsstelle zu bestimmen.

Art. 130 - § 1. Die Zählvorrichtungen und die Mess- bzw. Zählraten haben zum Zweck, die Fakturierung der ausgetauschten Energiemengen sowie die auf den eingespeisten bzw. entnommenen Mengen basierenden Abrechnungen zwischen Marktbeteiligten vornehmen zu können. Sie sind die Grundlage, die eine gute Verwaltung des Versorgungsnetzes ermöglicht.

§ 2. Die in § 1 erwähnten Abrechnungen basieren auf mit Grundperioden verbundenen Messungen. Diese Messungen werden je nach der Art des Anschlusses direkt der Zählvorrichtung entnommen oder sind das Ergebnis der Anwendung von Musterprofilen auf diese Mess- bzw. Zählraten.

Art. 131 - Die in Artikel 130, § 2 erwähnte Grundperiode beträgt eine Stunde.

Art. 132 - § 1. Der «GRD» ist für das Versorgungsnetz, wo er als Verwalter installiert ist, allein berechtigt, Zählvorrichtungen in seinem Versorgungsnetz zur Verfügung zu stellen, sie zu installieren, zu erweitern, zu warten und zu betreiben.

§ 2. Ist es zwischen den Parteien nicht anders vereinbart worden, so ist der «GRD» der Eigentümer der Zählvorrichtung.

Art. 133 - § 1. Der «GRD» ist für das Sammeln, die Validation, die Zurverfügungstellung und die Archivierung der Mess- bzw. Zählraten verantwortlich. Bei der Durchführung dieser Aufgabe wendet er objektive und nicht diskriminierende Kriterien an. Die betroffenen Parteien treffen außerdem die notwendigen Maßnahmen, damit die anwendbaren Regeln in Sachen Vertraulichkeit eingesetzt werden.

§ 2. Für die Erfassung der Mess- bzw. Zählraten darf der «GRD» nur Personen heranziehen, die weder Erzeuger, noch Inhaber einer Versorgungslizenz, noch Zwischenhändler sind; mit diesen Personen verbundene Unternehmen dürfen auch nicht herangezogen werden.

Art. 134 - § 1. Der «URD» muss auf Antrag über die Verwendung der ihn betreffenden Daten informiert werden.

§ 2. Zu jeder Zeit hat der «URD» das Recht, alle Mess- bzw. Zählraten in Bezug auf seine Zugangsstelle, die im Raum der Zählvorrichtung verfügbar sind, einzusehen (passives Lesen ohne jegliche andere Handhabung). Falls die Zählvorrichtung sich aus von beiden Parteien angenommenen technischen Gründen an einem anderen, dem «URD» nicht direkt zugänglichen Ort befindet, wendet sich der «URD» an den «GRD», der ihm den Zugang innerhalb einer vernünftigen Frist ermöglichen wird.

§ 3. Zu jeder Zeit erlaubt der «GRD» dem «URD», der dies beantragt, über alle Mess- und Zähldaten in Bezug auf seine Zugangsstelle gemäß einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Informationsübertragungssystem zu verfügen.

§ 4. Auf Antrag des «URD» übermittelt der «GRD» die für die Auslegung der Mess- bzw. Zähldaten und für die Kontrolle der Energieströme notwendigen Informationen.

KAPITEL II — Bestimmungen bezüglich der Zählvorrichtungen

Abschnitt 2.1 — Allgemeine technische Vorschriften

Art. 135 - Die in der Zählvorrichtung verwendeten Messinstrumente sowie deren Einsetzung müssen den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der von der Dienststelle für Messtechnik des föderalen Ministeriums für Wirtschaftsangelegenheiten stammenden Rundschreiben, und den Anforderungen der auf die Zählvorrichtungen oder deren Bestandteile anwendbaren geltenden Normen genügen.

Art. 136 - Eine so wie in Artikel 2, 17^o bestimmte Zählvorrichtung kann zusätzliche, integrierte oder nicht integrierte Ausrüstungen wie Datenerfassungssysteme, Kommunikationsausrüstungen, Drucker, usw. enthalten.

Art. 137 - Der «URD» und der «GRD» sind berechtigt, alle Ausrüstungen, die sie als nützlich betrachten, um der in Artikel 144 erwähnten Genauigkeit der Zählvorrichtung zu entsprechen, in ihren Anlagen auf ihre Kosten zu installieren. Eine solche Messvorrichtung, die eventuell dem «GRD» gehört, muss den Vorschriften der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung genügen.

Art. 138 - § 1. Wenn ein «URD», insbesondere um den besonderen Anforderungen in Sachen Genauigkeit in Bezug auf das Verfahren zur Erteilung von grünen Bescheinigungen zu genügen, zusätzliche Messvorrichtungen in die mit seiner Zugangsstelle verbundene Zählvorrichtung integrieren möchte, muss er sich an den «GRD» wenden. Auf der Grundlage von objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien wird der «GRD» beschließen, ob diese Anbringung durchgeführt werden kann, ohne dass die korrekte Durchführung seiner Aufgabe als «GRD» beeinträchtigt wird. Ist die Bewertung positiv, so wird der «GRD» die Anbringung durchführen. Diese Ausrüstungen müssen den Vorschriften der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung genügen und dürfen den hauptsächlichen Messvorgang nicht beeinflussen.

§ 2. Alle mit diesen zusätzlichen Ausrüstungen verbundenen Kosten werden vom «URD» getragen, der sie beantragt hat.

Art. 139 - Der «GRD» ist berechtigt, der Messausrüstung jedes Gerät, das er für die Durchführung seiner Aufgabe als nützlich betrachtet, u.a. im Hinblick auf die Messung von einwandfreien Indikatoren, beizufügen.

Abschnitt 2.2 — Standort der Zählvorrichtung

Art. 140 - Die Zählvorrichtung wird in unmittelbarer Nähe der Zugangsstelle installiert.

Art. 141 - Der «URD» sorgt dafür, dass die Zählvorrichtung keinen Stößen, Vibrationen, extremen Temperaturen, keiner übermäßigen Temperatur und im Allgemeinen nichts, was sie beschädigen oder stören kann, unterzogen wird.

Abschnitt 2.3 — Siegel

Art. 142 - Der für die Messtechnik verwendete Teil der Zählvorrichtung wird von der gesetzlich zuständigen Behörde versiegelt.

Art. 143 - § 1. Die Verbindung der Zählvorrichtung mit dem Anschluss wird vom «GRD» versiegelt.

§ 2. Die Siegel dürfen nur vom «GRD» oder nach vorheriger schriftlichen Zustimmung des «GRD» gebrochen bzw. entfernt werden.

Abschnitt 2.4 — Anforderungen in Sachen Genauigkeit

Art. 144 - Die Anforderungen in Sachen Genauigkeit der Zählvorrichtung genügen der geltenden Gesetzgebung, unter der insbesondere der Königliche Erlass vom 20. Dezember 1972 über die Gaszähler und seine aufeinanderfolgenden Abänderungen stehen.

Abschnitt 2.5 — Pannen und Fehler

Art. 145 - § 1. Unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen im Anschlussvertrag sorgt der «GRD» dafür, dass eine Panne der Zählvorrichtung (mit Ausnahme der Datenübertragung) so schnell wie möglich behoben wird.

§ 2. Wenn der Gasstrom infolge einer Panne der Zählvorrichtung unterbrochen wird, setzt der «GRD» alle möglichen Mittel ein, um ihn wiederherzustellen.

§ 3. Wenn die Panne aufgrund höherer Gewalt nicht schnell behoben werden kann, trifft der «GRD» alle notwendigen Maßnahmen, um den Verlust der Mess- bzw. Zähldaten zu begrenzen, und teilt dem «URD» die mögliche Dauer der Panne mit.

§ 4. Die eine für die Erteilung von grünen Bescheinigungen verwendete Zählvorrichtung betreffenden Pannen werden so schnell wie möglich vom «GRD» der CWaPE gemeldet.

Art. 146 - Ein Fehler in einer Mess- bzw. Zählangabe wird als bedeutsam betrachtet, wenn er bedeutsamer ist als das, was aufgrund der in Artikel 144 erwähnten Anforderungen in Sachen Genauigkeit erlaubt ist.

Art. 147 - § 1. Ein «URD» oder ein Lieferant, der einen bedeutsamen Fehler in den Mess- bzw. Zähldaten vermutet, informiert unverzüglich den «GRD» und kann diesen schriftlich um eine Kontrolle der Zählvorrichtung bitten. Der «GRD» plant dann so schnell wie möglich die Durchführung eines Testprogramms.

§ 2. Wenn ein bedeutsamer Fehler, der insbesondere auf einen Defekt oder eine Ungenauigkeit der Zählvorrichtung zurückzuführen ist, festgestellt wird, sucht der «GRD» nach dessen Ursache und behebt diesen Fehler so schnell wie möglich. Notfalls nimmt er eine Eichung vor.

§ 3. Der «GRD» trägt die mit den im vorliegenden Artikel erwähnten Aktionen verbundenen Kosten, wenn ein bedeutsamer Fehler festgestellt werden kann. Im gegenteiligen Fall gehen sie zu Lasten des Antragstellers gemäß einem Tarif, von dem er zuvor in Kenntnis gesetzt wird.

Abschnitt 2.6 — Wartung und technische Kontrollen

Art. 148 - Der «GRD» wartet die Zählvorrichtung so, dass sie den Anforderungen der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung und der geltenden Gesetzgebung genügt.

Art. 149 - Die technische Kontrolle der Zählvorrichtung genügt den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der von der Dienststelle für Messtechnik des föderalen Ministeriums für Wirtschaftsangelegenheiten stammenden Rundschreiben.

Abschnitt 2.7 — Administrative Verwaltung der technischen Angaben, die keine Mess- bzw. Zählraten sind

Art. 150 - § 1. Der «GRD» ist für die weitere Bearbeitung und die Archivierung der administrativen Daten verantwortlich, die für eine gute Verwaltung der Messvorrichtungen erforderlich sind, und der geltenden gesetzlichen Kontrollen (u.a.: Personalien des Herstellers, Typ, Herstellungsnummer, Baujahr).

§ 2. Der «URD», der die seine Zugangsstelle betreffende Zählvorrichtung im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung von grünen Bescheinigungen benutzen möchte, informiert den «GRD» davon. Der «GRD» registriert diese Information, so dass den diesbezüglichen Bestimmungen der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung genügt werden kann.

KAPITEL III — Bestimmungen in Bezug auf die Mess- bzw. Zählraten

Abschnitt 3.1 — Gemessene und berechnete Benutzungsprofile

Art. 151 - § 1. Es werden zwei Arten von Benutzungsprofilen unterschieden:

— gemessene Benutzungsprofile: sie werden auf der Grundlage der Erfassung durch die Zählvorrichtung der entnommenen bzw. eingespeisten Gasmenge für jede Grundperiode erstellt.

— berechnete Benutzungsprofile: sie werden auf der Grundlage der Erfassung von periodischen Messungen der Zählvorrichtung, von Temperaturdaten und von der Anwendung eines für jede Zugangsstelle erteilten synthetischen Benutzungsprofils erstellt.

§ 2. Für alle Zugangsstellen, wo ein gemessenes Benutzungsprofil per Fernablesen erfasst wird, dient dieses als Grundlage für das in Abschnitt 3.6 des vorliegenden Titels erwähnte Zuteilungs- bzw. Ausgleichungsverfahren.

§ 3. Wenn die gemessenen Benutzungsprofile nicht verfügbar sind, sind die berechneten Benutzungsprofile anwendbar.

Art. 152 - Für die Kunden, deren Verbrauch mittels berechneter Benutzungsprofile geschätzt wird, organisiert der Lieferant die Gaseinspeisung, die dem Verbrauch entspricht, der sich aus der relevanten Benutzung der verfügbaren berechneten Benutzungsprofile ergibt. So erfüllt er, was dieses Segment seiner Kundschaft betrifft, seine Verpflichtungen in Sachen Gleichgewicht der Netze.

Abschnitt 3.2 — Sonderbestimmungen in Bezug auf das gemessene Benutzungsprofil

Art. 153 - Für die Zählvorrichtungen, die Zugangsstellen von bestehenden Anschlüssen betreffen, deren jährliche Benutzung über eine Million $m^3(n)$ beträgt, und unter Berücksichtigung der in Artikel 180 erwähnten Übergangsbestimmungen muss das Benutzungsprofil per Fernablesen registriert werden. Für kleinere Verwendungen betreffende Zählvorrichtungen, kann der «GRD» auf Antrag des «URD» oder des Lieferanten und gemäß zu vereinbarenden Modalitäten die Erfassung per Fernablesen installieren.

Art. 154 - Für die Einrichtung neuer Anschlussvorrichtungen mit einer jährlichen Benutzung über 1 Million $m^3(n)$ oder für deren Anpassung installiert der «GRD» an der Zugangsstelle eine Zählvorrichtung mit einer Erfassung per Fernablesen.

Art. 155 - Falls der «URD» mehrere Lieferanten zugleich auswählt, muss sein Benutzungsprofil per Fernablesen registriert werden.

Art. 156 - § 1. Die Erfassung der Mess- bzw. Zählraten erfolgt in Übereinstimmung mit dem vom «GRD» erstellten Kommunikationsprotokoll.

§ 2. Eine wie in Artikel 131 definierte Grundperiode wird mit dem Gastag verbunden. Die erste Grundperiode eines Tages fängt daher um 6 Uhr Lokalzeit an.

§ 3. Der absolut betrachtete Zeitunterschied, der zwischen dem Anfang (oder dem Ende) einer Grundperiode, so wie sie durch die Zählvorrichtung geachtet wird, und dem Anfang (oder dem Ende) dieser selben Periode, die ab der verwendeten Referenz der absoluten Zeit gezählt wird, gemessen wird, darf 10 Sekunden nicht überschreiten.

Art. 157 - Unter Einhaltung der Bestimmungen des Anschlussvertrags registriert die Zählvorrichtung die folgenden Daten je Messperiode:

- die Identifizierung der Messperiode
- die entnommene und/oder eingespeiste Gasmenge.

Art. 158 - Um das Fernablesen der Zählvorrichtung möglich zu machen, sorgt der «GRD» auf der Grundlage von technischen und wirtschaftlichen Kriterien für die Durchführung der geeignetsten Telekommunikationsverbindung.

Abschnitt 3.3 — Sonderbestimmungen in Bezug auf das berechnete Benutzungsprofil

Art. 159 - § 1. Die synthetischen Benutzungsprofile teilen eine Fraktion der jährlichen Entnahme bzw. Einspeisung jeder so wie in Artikel 131 bestimmten Grundperiode auf der Grundlage von statistischen Daten zu. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission wird ihre Erstellung von der Figaz je nach dem Typ der Zugangsstelle vorgenommen. Sie werden in genügender Anzahl definiert, um eine korrekte Bewertung der Gasströme zu ermöglichen. Diese Profile werden der CWaPE, die deren Verbreitung sichert, vorgelegt.

§ 2. Auf der Grundlage der periodischen Erfassung der Mess- und Zählraten werden die synthetischen Benutzungsprofile angepasst.

§ 3. Die Einsetzung der synthetischen Benutzungsprofile für die Gewährung der berechneten Benutzungsprofile wird im Handbuch des Protokolls, das vom «GRD» erstellt wird, beschrieben.

Abschnitt 3.4 — Verarbeitung der Mess- und Zählraten

Art. 160 - Insbesondere auf der Grundlage der von den Transportunternehmen erhaltenen Daten bestimmt der «GRD» die Umsetzung der Gasmenge in Energie (kWh) mit dem durch die geltenden Regelungen und Normen erforderten Genauigkeitsgrad.

Art. 161 - Der «GRD» setzt die in Artikel 157 erwähnten Daten in elektronische Form um und fügt ihnen die folgenden Daten bei:

- die Identifizierung der Zugangsstelle;
- der Standort der Zählvorrichtung;
- die Identifizierung des Lieferanten und gegebenenfalls des Benutzers des Transportnetzes.

Art. 162 - Die Verarbeitung der Daten muss so erfolgen, dass der in Artikel 160 erwähnte Genauigkeitsgrad dieser Daten nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt 3.5 — Unverfügbare oder unzuverlässige Daten

Art. 163 - § 1. Wenn der «GRD» nicht über richtige Mess- bzw. Zählzeiten verfügen kann oder wenn er der Meinung ist, dass die verfügbaren Ergebnisse fehlerhaft oder unzuverlässig sind, werden die betroffenen Mess- bzw. Zählergebnisse im Validationsverfahren durch Werte ersetzt, die er auf der Grundlage von objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien als angemessen betrachtet.

Wenn sie eine für die Erteilung von grünen Bescheinigungen verwendete Zählvorrichtung betreffen, begründet der «GRD» diese Werte, die er dem «URD» und der CWaPE übermittelt.

§ 2. Die unzuverlässigen oder fehlerhaften Daten werden auf der Grundlage einer oder mehrerer Schätzungsverfahren korrigiert, wie z.B.:

- die redundanten Daten;
- die anderen Daten, die der betroffenen «URD» zur Verfügung hat;
- der Vergleich mit Daten von einer als vergleichbar betrachteten Periode.

§ 3. Wenn bei der Validation der Mess- bzw. Zählzeiten hervorgeht, dass eine zusätzliche physische Zählererfassung von Nöten ist, sind die in den Abschnitten 3.7 und 3.8 der vorliegenden Ordnung erwähnten und die Übertragung der für gültig erklärten Daten betreffenden Fristen ab dem Tag dieser zusätzlichen Erfassung anwendbar.

Art. 164 - Nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 163 kann der «GRD» gegebenenfalls die Mess- und Zählzeiten jeder Form von Kontrolle, die er als nützlich betrachtet, im Hinblick auf deren tatsächliche Validation unterziehen.

Abschnitt 3.6 — Zuteilung und Ausgleichung

Art. 165 - § 1. Je zugelassene Empfangsstation und je Grundperiode wird eine rückständige Gasmenge (weiter unten «Rückstand») berechnet, die als die Differenz zwischen der in das Versorgungsnetz eingespeisten gemessenen Gasmenge und der Schätzung der Menge, die beim Addieren der sich aus den gemessenen und berechneten Benutzungsprofilen ergebenden Mengen erhalten wird, definiert wird. Dieser Rückstand wird je zugelassene Empfangsstation und je Grundperiode den Lieferanten im Verhältnis zu der Summe der berechneten Benutzungsprofile ihrer jeweiligen «URD» gemäß der von der CWaPE angenommenen Zuteilungsmethodologie zugeteilt.

§ 2. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zuteilung des Rückstands teilt der «GRD» jedem Lieferanten je zugelassene Empfangsstation und je Grundperiode die seinen «URD» gelieferte Energie zu.

Art. 166 - Die in Artikel 165 erwähnte Zuteilung der Energie unter die Lieferanten muss monatlich auf der Grundlage der während dieses Monats an den Zugangsstellen erfassten tatsächlichen Benutzungen korrigiert werden, dies gemäß der von der CWaPE angenommenen Methodologie der monatlichen Ausgleichung.

Art. 167 - Die endgültige Ausgleichung eines Monats erfolgt je zugelassene Empfangsstation spätestens fünfzehn Monate nach diesem Monat. Zu dieser Gelegenheit wird der endgültige Rückstand dieses Monats gemäß der von der CWaPE angenommenen Methodologie der endgültigen Ausgleichung bestimmt. Dieser endgültige Rückstand geht zu Lasten der betroffenen «GRD».

Abschnitt 3.7 — Mess- bzw. Zählzeiten, die im Falle von gemessenen Benutzungsprofilen zur Verfügung zu stellen sind

Art. 168 - § 1. Ab dem 1. November 2004 stellt der «GRD» jedem Lieferanten für alle ihn betreffenden Zugangsstellen so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Stunde nach der Grundperiode der Entnahme bzw. Einspeisung die nicht für gültig erklärten Mess- bzw. Zählzeiten in Bezug auf die betroffene Grundperiode je Zugangsstelle zur Verfügung.

§ 2. Der «GRD» stellt monatlich jedem Lieferanten die für gültig erklärten Mess- bzw. Zählzeiten je Grundperiode für alle ihn betreffenden Zugangsstellen spätestens am 20. Werktag nach dem betroffenen Monat zur Verfügung.

Art. 169 - § 1. Ab dem 1. November 2004 stellt der «GRD» den Benutzern des Transportnetzes so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Stunde nach der Grundperiode der Entnahme bzw. Einspeisung die nicht für gültig erklärten Mess- bzw. Zählzeiten, je Grundperiode und nach Lieferanten und zugelassener Empfangsstation gruppiert, zur Verfügung. Der «GRD» stellt dem betroffenen Transportunternehmen so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Stunde nach der Grundperiode der Entnahme bzw. Einspeisung die nicht für gültig erklärten Mess- bzw. Zählzeiten je Grundperiode mit der Angabe der betroffenen Benutzer des Transportnetzes zur Verfügung.

§ 2. Jeden Monat stellt der «GRD» den Benutzern des Transportnetzes die nach Lieferanten und zugelassener Empfangsstation gruppierten und für gültig erklärten Mess- bzw. Zählzeiten mit der Angabe der betroffenen Benutzer des Transportnetzes spätestens am 20. Werktag des folgenden Monats zur Verfügung. Jeden Monat stellt der «GRD» dem betroffenen Transportunternehmen die für gültig erklärten Mess- bzw. Zählzeiten des vorigen Monats je Grundperiode und Zugangsstelle spätestens am 20. Werktag des folgenden Monats zur Verfügung.

§ 3. In Abweichung von § 2 stellt der «GRD», der nicht für die Verwaltung einer zugelassenen Empfangsstation verantwortlich ist, dem für die Verwaltung der zugelassenen Empfangsstation verantwortlichen «GRD» die in § 2 erwähnten Daten zur Verfügung. Die betroffenen «GRD» bestimmen im Einvernehmen und mit der Zustimmung des betroffenen Transportunternehmens das Verfahren bezüglich des Informationsaustausches, dies unter Berücksichtigung der in § 2 erwähnten Fristen.

Abschnitt 3.8 — Mess- bzw. Zählzeiten, Zuteilungs- und Ausgleichungsdaten, die im Falle von berechneten Verbrauchsprofilen zur Verfügung zu stellen sind

Art. 170 - § 1. Der «GRD» stellt jedem Lieferanten für gültig erklärte Mess- bzw. Zählzeiten für alle ihn betreffenden Zugangsstellen, die monatlich erfasst werden, spätestens am 20. Werktag nach dem Datum der Erfassung zur Verfügung. Der «GRD» muss immer das Datum der Erfassung angeben.

§ 2. Der «GRD» stellt jedem Lieferanten für gültig erklärte Mess- bzw. Zählzeiten für alle ihn betreffenden Zugangsstellen, die jährlich erfasst werden, spätestens am 20. Werktag nach dem Datum der Erfassung zur Verfügung. Der «GRD» muss immer das Datum der Erfassung angeben.

Art. 171 - Spätestens am 20. Werktag des folgenden Monats stellt der «GRD» dem Lieferanten die in Artikel 165 erwähnten Zuteilungsdaten je Grundperiode für die ihn betreffenden Zugangsstellen zur Verfügung.

Art. 172 - § 1. Spätestens am 20. Werktag des folgenden Monats stellt der «GRD» den Benutzern der Transportnetze die Zuteilungsdaten des vorigen Monats je Grundperiode, nach Lieferanten und nach sie betreffender zugelassener Empfangsstation gruppiert, zur Verfügung. Der «GRD» stellt ebenfalls dem betroffenen Transportunternehmen spätestens am 20. Werktag des folgenden Monats die Zuteilungsdaten des Monats je Grundperiode, nach Lieferanten des Transportnetzes und nach zugelassener Empfangsstation gruppiert, zur Verfügung.

§ 2. In Abweichung von § 1 stellt der «GRD», der nicht für die Verwaltung einer zugelassenen Empfangsstation verantwortlich ist, dem für die Verwaltung der zugelassenen Empfangsstation verantwortlichen «GRD» die in § 1 erwähnten Daten zur Verfügung. Die betroffenen «GRD» bestimmen im Einvernehmen und mit der Zustimmung des betroffenen Transportunternehmens das Verfahren bezüglich des Informationsaustausches, dies unter Berücksichtigung der in § 1 erwähnten Fristen.

Art. 173 - Ab dem 1. November 2004 stellt der für die Verwaltung der zugelassenen Empfangsstation verantwortliche «GRD» dem Lieferanten spätestens am 30. Werktag nach einem bestimmten Monat die Ausgleichungsdaten je zugelassene Empfangsstation für die ihn betreffenden Zugangsstellen, die im Laufe dieses Monats erfasst worden sind, zur Verfügung. Er stellt diese Informationen ebenfalls den in dieser Ausgleichung einbezogenen Parteien zur Verfügung.

Art. 174 - Die Ergebnisse der in Artikel 167 erwähnten endgültigen Ausgleichung eines Monats, die mindestens die gesamte in das Versorgungsnetz eingespeiste Energiemenge, die gesamte verbrauchte Energiemenge und den endgültigen Rückstand des betroffenen Monats enthalten, werden der CWaPE vor dem Ende des fünfzehnten Monats nach dem betroffenen Monat zusammen mit einer erklärenden synthetischen Note übermittelt.

Abschnitt 3.9 — Speicherung, Archivierung und Absicherung der Daten

Art. 175 - Der «GRD» trägt so wohl die nicht verarbeiteten als auch die eventuell abgeänderten Mess- bzw. Zählzeiten auf einem nachhaltigen Datenträger zusammen.

Art. 176 - Der «GRD» speichert die in Artikel 175 erwähnten Daten während mindestens fünf Jahren.

Art. 177 - Die vom «GRD» zentral verwalteten Mess- bzw. Zählzeiten werden gemäß den diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gegen die Einsichtnahme durch Dritte abgesichert.

Abschnitt 3.10 — Beschwerden und Berichtigungen

Art. 178 - Die Mess- bzw. Zählzeiten können nur von den direkt betroffenen Parteien sowie von der CWaPE angefochten werden, insbesondere im Rahmen des Verfahrens im Hinblick auf die Erteilung der grünen Bescheinigungen. Eine eventuelle Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn der «GRD» spätestens einen Monat, nachdem die Daten gemäß den Abschnitten 3.7 und 3.8 der vorliegenden Ordnung dem Einsprucherhebenden zur Verfügung gestellt worden sind, schriftlich darüber informiert worden ist.

Art. 179 - Außer bei Unaufrichtigkeit kann sich eine Berichtigung der Mess- bzw. Zählzeiten (und der sich daraus ergebenden Rechnung) nur auf einen Zeitraum von über 24 Monaten vor der letzten Erfassung der Zähler beziehen.

KAPITEL IV — Übergangsbestimmungen

Art. 180 - § 1. Die bestehenden Zählvorrichtungen, die den in Artikel 153 definierten Anforderungen in Sachen Registrierung des Benutzungsprofils nicht genügen, können während einer Übergangsperiode, die sich bis zum 1. November 2004 erstreckt, weiter benutzt werden.

§ 2. Während der Periode, in der die gemessenen Benutzungsprofile nicht verfügbar sind, werden die Zuteilungen und Ausgleichungen auf der Grundlage der berechneten Benutzungsprofile, die im Einvernehmen zwischen den Parteien erstellt werden, vorgenommen.

Art. 181 - Wenn der «URD» oder der Lieferant wünscht, dass die in Artikel 180 erwähnte Nichtübereinstimmung innerhalb einer kürzeren Frist aufgehoben wird, muss er sich an den «GRD» wenden. Dieser wird auf der Grundlage von objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien entscheiden, ob die beantragte Anpassung erfolgen kann und unter welchen Bedingungen. Im Falle einer positiven Bewertung wird der «GRD» die Anpassung vornehmen.

TITEL VI — Zusammenarbeitsordnung

KAPITEL I — Allgemeines

Art. 182 - Unbeschadet anderer gesetzlicher oder ordnungsmäßiger Bestimmungen und insbesondere der Zuständigkeiten der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission ist die Zusammenarbeitsordnung auf die Beziehungen von jedem «GRD» mit den Benutzern seines Versorgungsnetzes anwendbar, die durch die Anschlussordnung nicht betroffen sind, d. h. die «URD», die selbst «GRD» oder Transportunternehmen sind, mit der Ausnahme derjenigen, die Endkunden, Erzeuger oder Lagerungseinrichtungen sind.

KAPITEL II — *Anschluss eines Versorgungsnetzes an ein Transportnetz*

Art. 183 - Ein Versorgungsnetz wird an ein Transportnetz an einer Zugangsstelle, wo eine Empfangsstation eingerichtet ist, angeschlossen. Jede Empfangsstation ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem «GRD» und dem betroffenen Transportunternehmen. Diese Vereinbarung enthält mindestens die folgenden Elemente:

- die Angabe des Eigentümers der Station;
- den technischen Betreiber der Station;
- die installierte Leistung und die Modalitäten zu deren Anpassung;
- die vom Transportunternehmen zur Verfügung gestellte Leistung sowie den minimalen und maximalen Druck und die minimale und maximale Temperaturen des gelieferten Gases;
- die Grenzen, die Art und die Austauschfrequenz des Energieinhaltes pro Volumeneinheit;
- die Informationsströme zwischen den Parteien und ihre Frequenz;
- die von den Parteien zu leistenden Dienste.

Art. 184 - Der «GRD» schließt mit dem Transportunternehmen, an welches sein Netz angeschlossen ist, ein Zusammenarbeitsabkommen, in dem u.a. die jeweiligen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortungen sowie die Verfahren im Hinblick auf alle Aspekte der Bewirtschaftung bestimmt werden, die einen Einfluss auf die Sicherheit, die Zuverlässigkeit und die Wirksamkeit der Netze oder der Anschlussvorrichtungen, der Anlagen der betroffenen «URD» oder die Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten haben können. Das bzw. die in Artikel 186 erwähnte(n) Abkommen sind ein integrierender Bestandteil des Zusammenarbeitsabkommens.

Art. 185 - Jede Verstärkung bzw. jede Erweiterung einer bestehenden Empfangsstation wird gemeinsam vom «GRD» und vom Transportunternehmen, an welches sein Netz angeschlossen ist, auf der Grundlage von technischen/wirtschaftlichen Kriterien und im Bestreben nach einer optimalen Entwicklung der betroffenen Netze beschlossen.

Art. 186 - § 1. Auf Antrag des «GRD» oder eines Transportunternehmens können mehrere Empfangsstationen, die ein oder mehrere Versorgungsnetze versorgen, nach einer Konzertierung und einem Abkommen zwischen den «GRD» und dem betroffenen Transportunternehmen zu einer fiktiven Empfangsstation gruppiert werden, die «zugelassene Empfangsstation» genannt wird.

§ 2. Wenn eine zugelassene Empfangsstation mehrere Versorgungsnetze versorgt, bezeichnen die betroffenen «GRD» im Einvernehmen und mit der Zustimmung des betroffenen Transportunternehmens den «GRD», der deren Verwaltung koordinieren wird.

§ 3. Jeder «GRD» ist für die Übertragung der wie in der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung definierten und die Zählung betreffenden Information an die Lieferanten, die an den Zugangsstellen in seinem Versorgungsnetz aktiv sind, verantwortlich.

§ 4. Die «GRD» deren Netz oder Netzteil durch eine in § 2 erwähnte zugelassene Empfangsstation versorgt wird, übermitteln rechtzeitig mindestens die in der vorliegenden «R.T.GAZ»-Regelung definierten Informationen dem «GRD», der die Verwaltung dieser zugelassenen Empfangsstation koordiniert; sie bleiben für die Qualität der übermittelten Informationen verantwortlich. Der «GRD», der die Verwaltung der zugelassenen Station koordiniert, wird dem Transportunternehmen die Informationen, die er von jedem der durch dieses versorgten «GRD» erhalten hat, übermitteln.

Art. 187 - Die «GRD» und die Transportunternehmen bestimmen im Einvernehmen die Art und die Frequenz, gemäß welchen die Informationen insbesondere bezüglich des Energieinhaltes des Gases pro Volumeneinheit und bezüglich der Entnahmeprognozen in Bezug auf die zugelassenen oder nicht zugelassenen Empfangsstationen ausgetauscht werden; sie erwähnen dies im Zusammenarbeitsabkommen.

Art. 188 - Es wird davon ausgegangen, dass die Entnahmen bzw. Einspeisungen der «URD» auf stündlicher Basis zum selben Zeitpunkt an der Empfangsstation erfolgen.

KAPITEL III — *Verbundschaltungen der Versorgungsnetze*

Art. 189 - § 1. Wenn die «GRD» ihre Netze miteinanderschalten, müssen die Anlagen an den Verbundschaltstellen:

- den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genügen, die auf die Rohrleitungen für die Erdgasversorgung anwendbar sind;
- mit den Sperrvorrichtungen und den notwendigen Ausrüstungen versehen sein, damit die Ströme unter allen Umständen in jedem der Netze verwaltet werden können;

§ 2. Für jede Verbundschaltstelle wird ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen den betroffenen «GRD» abgeschlossen, in dem alle operativen Bestimmungen enthalten sind.

Art. 190 - In Abweichung von Artikel 129 befinden die miteinander verbundenen «GRD» im Einvernehmen über die Notwendigkeit der Einrichtung einer Zählvorrichtung an der Verbundschaltstelle sowie über die Art und Weise, wie die Energiemengen ab den Erdgasströmen zu bestimmen sind und wie diese Daten zur Verfügung zu stellen sind.

Namur, den 18. November 2004

Der Minister-Präsident,
J.-Cl. VAN CAUWENBERGHE

Der Minister des Transportwesens, der Mobilität und der Energie,
J. DARAS

